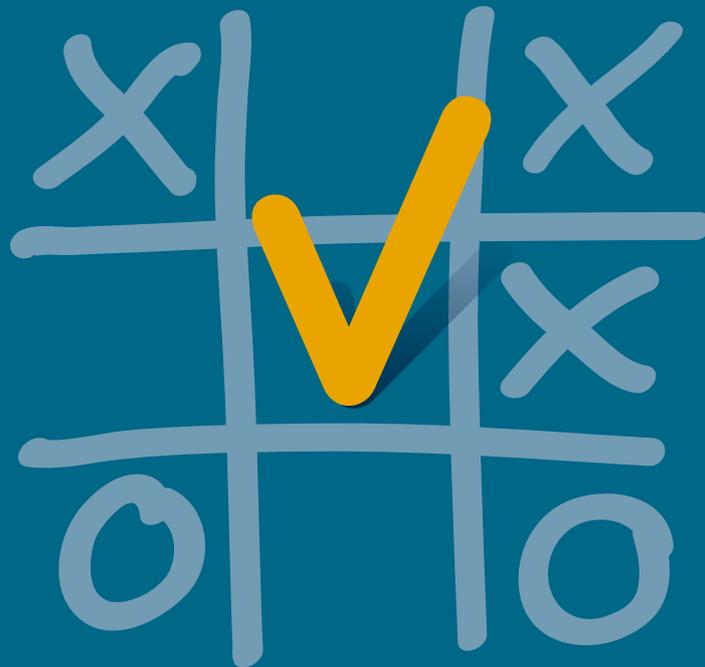


SCHULDEN UND INHAFTIERUNG

Eine Broschüre für ver- und überschuldete Gefangene
Rezepte für die Freiheit



INHALT

EINLEITUNG	2
1. WAS TUN BEI HAFTBEGINN?	3
1.1 Unterhaltsverpflichtung	3
1.2 Miete und Nebenkosten	3
1.3 Rundfunkgebühren (ehemals GEZ)	4
1.4 Versicherungen	4
1.4.1 Sach- und Lebensversicherungen	4
1.4.2 Krankenversicherung	4
1.5 Ratenkredite/Leasing/sonstige Verträge	5
1.6 Telefon-/Handy-Verträge/Sonstige Verträge	5
1.7 Versandhaus/Inkasso	6
2. WELCHE EINKÜNFTE SIND IN DER JVA PFÄNDBAR?	6
2.1 Geschlossener Vollzug	6
2.1.1 Arbeitsentgelt/Ausbildungsbeihilfe (Art. 46, 47 BayStVollzG)	6
2.1.2 Überbrückungsgeld (Art. 51, Art. 208 BayStVollzG)	6
2.1.2 Pfändbares Eigengeld (Art. 52 BayStVollzG)	7
2.1.3 Sondergeld (Art. 53 BayStVollzG)	7
2.1.4 Taschengeld (Art. 54 BayStVollzG)	7
2.1.4 Kindergeld	7
2.1.5 Hausgeld (Art. 50 BayStVollzG)	8
2.2 Offener Vollzug	8
2.3 Untersuchungshaft	8
3. WIE VERSCHAFFE ICH MIR EINEN ÜBERBLICK ÜBER MEINE SCHULDEN?	8
3.1 Forderungen auflisten	9
3.2 Gläubiger ermitteln	9
3.3 Wichtige Schuldenarten	10
3.3.1 Unterhaltsverpflichtungen	10
3.3.2 Schadenswiedergutmachung	10
3.3.3 Geldstrafen	10
3.3.4 Gerichtskosten	10
3.3.5 Bewährungsauflage/Geldbuße	11
3.3.6 Bußgeld/Ordnungswidrigkeiten	11
3.3.7 Verfall des Wertersatzes	11
3.3.8 Sonstige Forderungen	12
4.1 Verzugszinsen/Verzug	12
4.2 Weitere Kosten	12
4.3 Verjährung (§§ 194ff BGB)	13
5. WAS IST EIN MAHN- UND VOLLSTRECKUNGSBESCHIED? Das gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 – 703d ZPO)	14
6. WIE KANN ICH MEINE SCHULDEN LOSWERDEN?	14
6.1 Das Verbraucherinsolvenzverfahren (Privatinsolvenz)	14
6.1.1 Der Ablauf	14
6.1.2 Die Obliegenheitspflichten im Restschuldbefreiungsverfahren (§§ 295, 296 InsO)	15
6.1.3 Dauer des Inso-/Restschuldbefreiungsverfahrens (§§ 287, 300 InsO)	15
6.1.4 Wirkung der Restschuldbefreiung/Ausgenommene Forderungen (§§ 300ff InsO)	15
6.1.5 Versagensgründe	16
6.1.6 Kosten	17
6.1.7 Sperrfristen	17
6.2 Der außergerichtliche Vergleich/Ratenvergleich (Teilerlassvertrag)	17
6.2.1 Der außergerichtliche Vergleich mit Regulierungsfonds	17
6.2.2 Der außergerichtliche Vergleich mit anderen Geldgebern	18
6.2.3 Der Ratenvergleich	18
6.3 Das Ratenzahlungsmodell	18
6.4 „Was geht, wenn nichts geht?“ Schutzstrategien entwickeln!	18
7. FRAGEN UND ANTWORTEN	19
ANHANG	24
Musterbriefe	25
Listen und Übersichten	43

SCHULDEN UND INHAFTIERUNG

Eine Broschüre für ver- und überschuldete Gefangene

„Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird, wenn es anders wird; aber soviel kann ich sagen, es muss anders werden, wenn es gut werden soll.“

(Georg Christoph Lichtenberg)

„Erst kommt das Fressen, dann die Moral“

(Dreigroschenoper/Berthold Brecht)



EINLEITUNG

„Warum soll ich mich um meine Schulden kümmern oder auch nur meine Gläubiger von meiner Inhaftierung informieren, wenn bei mir ja doch nichts zu holen ist?“

Diese oder ähnliche Fragen begegnen uns bei der Schuldnerberatung in Justizvollzugsanstalten (JVA) immer wieder.

Einige Antworten dazu lauten:

- > um die Verschuldung nicht noch durch sinnlose Zwangsmaßnahmen zu erhöhen,
- > weil unter Umständen selbst in der Haft noch etwas zu pfänden ist,
- > um selbst einen Überblick über Zahlungsverpflichtungen zu erhalten,
- > um eine Strategie zur Verringerung der Schulden zu entwickeln,
- > weil es noch ein Leben nach der Haft gibt,
- > weil auch Schulden vererbt werden können,
- > um Pluspunkte für Lockerungen oder eine vorzeitige Entlassung zu erzielen.

Oft reicht bereits eine der oben genannten Antworten aus, um Inhaftierte für eine Schuldnerberatung zu motivieren und die ersten Schritte zu machen.

Obwohl im Bayerischen Strafvollzugsgesetz vom 10.12.2007 die Schuldnerberatung nicht explizit genannt ist, stellt die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse während der Inhaftierung und zur Entlassung ein wichtiges Vollzugsziel dar. So ist in Art. 78 BayStVollzG festgelegt, dass die Gefangenen in den Bemühungen unterstützt werden sollen für ihre Unterhaltsberechtigten zu sorgen und auch den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. In Art. 79 BayStVollzG wird genannt, dass der Gefangene, um die Entlassung vorzubereiten, bei der Ordnung seiner wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten ist. In den Verwaltungsvorschriften zum Art. 9 BayStVollzG ist festgehalten, dass der Vollzugsplan u. a. die Vorbereitung einer Schuldenregulierung enthalten soll.

Umgesetzt wird dies durch die Zusammenarbeit des Sozialdienstes der bayerischen JVAs mit externen Schuldnerberatungsstellen, die über das bayerische Staatsministerium der Justiz gefördert werden.

Die vorliegende Broschüre soll eine „erste Hilfe“ darstellen, ersetzt aber nicht die fachkundige Beratung durch den Sozialdienst im Zusammenwirken mit einer (externen) Schuldnerberatung.

Anregungen und Verbesserungen nehme ich gerne entgegen unter:

Xaver Greil c/o Kontakt Regensburg e.V.
Hemauer Str. 6
93047 Regensburg
xaver.greil@kontakt-regensburg.de

Entstanden ist dieses Werk basierend auf der Broschüre von Christoph Hartmann aus Hessen.

Er hat uns sein Werk unbürokratisch und kollegial zur Verfügung gestellt, da so das Rad nicht neu erfunden werden brauchte. Vielen Dank nach Hessen!

Der Autor für „das Ummünzen auf bayerische Verhältnisse“:

Xaver Greil

Diplom-Sozialpädagoge, Leiter der Insolvenzberatungsstelle beim Kontakt Regensburg e.V., Mediator i.S. und SKOLL-Trainer, Referent für Fort- und Weiterbildungen u. a. für Angehörige der Justiz

Der Ursprungs-Autor:

Christoph Hartmann

Diplom-Sozialpädagoge, war 20 Jahre als Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Projekt „Schuldnerberatung bei der Bewährungshilfe beim Landgericht Darmstadt“ tätig. Seit Juni 2013 arbeitet er mit 50 Prozent seiner Arbeitsleistung als Schuldnerberater in den Justizvollzugsanstalten Darmstadt und Weiterstadt. Die andere Hälfte seiner Arbeitsleistung gilt der Vorbereitung der Vorlagen für die Geschäftsführung der Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige beim Hessischen Ministerium der Justiz in Wiesbaden. Als Referent leitet er Fort- und Weiterbildungen für Angehörige der Justiz.

1. Was tun bei Haftbeginn?

Um bereits bei Haftbeginn das Entstehen oder den Anstieg der Schulden zu vermeiden, ist Folgendes zu bedenken:

1.1 Unterhaltsverpflichtung

Zu den häufigsten Zahlungsverpflichtungen gehört der Unterhalt an leibliche Kinder in der vom Gericht oder Jugendamt festgesetzten Höhe. Dieser ist abhängig vom Bedarf und Alter des Kindes sowie vom Einkommen des zur Zahlung Verpflichteten. Zu beachten ist der so genannte „Selbstbehalt“. Dieser wird vom jeweiligen Amtsgericht am Wohnort des Schuldners festgelegt und beträgt ca. 800,- €, wobei die Höhe durch das Gericht auf Antrag individuell überprüft und angepasst werden kann. Da Inhaftierte i. d. R. diese Einkommensgrenze nicht erreichen, besteht die Möglichkeit, den Unterhaltstitel „auf Null“ stellen zu lassen. Dies sollte gleich nach Haftbeginn schriftlich beim Jugendamt beantragt werden.

>> Anlage A

Zu Beachten bei einer Feststellung des Unterhaltes durch Urkunde beim Jugendamt oder durch Urteil bei Gericht: Bei einer (deutlichen) Einkommensänderung seit Feststellung, die oft mit einer Inhaftierung einhergeht, sollte neben einer „Nullstellung“ ein bestehender Unterhaltstitel in Form der Urkunde beim Jugendamt oder durch Urteil beim Familiengericht durch einen Antrag auf Abänderung dieses Titels entweder beim Amt oder notfalls bei Gericht mit Hilfe eines Anwaltes abgeändert werden.

Dies sollte gleich nach Haftbeginn schriftlich beim Jugendamt, notfalls beim zuständigen Gericht (Abänderungsantrag durch Rechtsanwalt) beantragt werden. Dadurch laufen keine Unterhaltsrückstände auf. Einige Jugendämter reduzieren den Unterhalt auch rückwirkend, wenn dargelegt werden kann, dass in der nachgewiesenen Zeit das Einkommen unterhalb des Selbstbehalts lag.

Unterhaltsvorschuss wird vom zuständigen Jugendamt für ein Kind alleinerziehender Mütter oder Väter für die maximale Dauer von 6 Jahren, aber nur bis zu dessen 12. Lebensjahr gewährt. Ein Rückforderungsanspruch an den Unterhaltsverpflichteten (i. d. R. der inhaftierte Vater) besteht seitens des Amtes nicht mehr, wenn der Unterhalt „auf Null“ gesetzt wurde, das heißt der erziehende andere Elternteil erhält für das Kind Unterhaltsvorschuss, ohne dass der nicht leistungsfähige Elternteil vom Amt zur Rückzahlung herangezogen wird. Allerdings kann evtl. das Kind bzw. dessen Vertreter noch Ansprüche geltend machen, wenn der Mindestunterhalt in Form des UVG vom wirklichen Anspruch durch den Unterhaltstitel sich unterscheidet.

Zudem ist bei regelmäßigen Einkommen zu überlegen, ob nicht gleich zu Haftbeginn eine Abtretung eines möglichen Eigengeldes zu Gunsten der (besonders schutzwürdigen) Unterhaltsberechtigten ausgefüllt wird, damit der Unterhaltsberechtigte den ersten Rang vor etwaigen anderen späteren Pfändungen bei Erreichen des Überbrückungsgeldsolls hat. Diese Abtretungserklärung kann dann der Zahlstelle vorgelegt werden.

>> Anlage B

1.2 Miete und Nebenkosten

Nicht selten geht durch die Inhaftierung die angemietete Wohnung von Alleinstehenden verloren. Durch eine Räumungsklage und Zwangsräumung können hohe Kosten entstehen. Nur bei kurzfristigen (Einzelfallprüfung: i. d. R. bis zu sechs Monaten) Freiheitsstrafen können die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger (gem. §§ 67,8 SGB XII) und ggf. Wohngeldstellen nach Prüfung des Einzelfalls die Mietzahlung auf entsprechende Antragstellung hin übernehmen (Auch für die U-Haft können während der Dauer der U-Haft die Mietzahlungen übernommen werden).

Neben den laufenden Mietzahlungen sind auch die monatlichen Abschlagszahlungen an den Strom- und evtl. Gasversorger zu berücksichtigen. Hier sollte versucht werden, sich lediglich die Grundgebühr in Rechnung stellen zu lassen, da wegen der Inhaftierung kein Verbrauch stattfindet.

Bei längeren Freiheitsstrafen sollte mit dem Vermieter ein Aufhebungsvertrag vereinbart werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Wohnung bei Haftantritt vollständig geräumt ist. Nur so kann der Vermieter die Wohnung nahtlos weitervermieten.

Wird die Wohnung jedoch von Familienangehörigen im Hartz IV-Bezug mit genutzt, ist die volle Mietzahlung (Kaltmiete plus Nebenkostenpauschale) über den Sozialleistungsträger (z. B. Job-Center) zu beantragen. Koch- und Haushaltsstrom ist dabei aber vom monatlichen Regelbetrag zu begleichen. Zu beachten ist hier die sogenannte Angemessenheit (Wohnungsgröße und Miethöhe für die verbliebenen Nutzer).

1.3 Rundfunkgebühren (ehemals GEZ)

seit 1.1.2013: Beitragsservice der Rundfunkanstalten

Seit 1.1.2013 ist jeder Haushalt zur Zahlung der Gebühren für empfangsbereite Geräte verpflichtet. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Sie auch von den Beträgen freigestellt werden, wenn Sie z. B. Hartz IV-Empfänger waren und den entsprechenden Nachweis dem Beitragsservice der Rundfunkanstalten in Köln mitgeteilt hatten. Wenn aufgrund der Inhaftierung Ihr Haushalt aufgelöst wurde, so entfällt ab diesem Zeitpunkt die Beitragspflicht. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie den Beitragsservice oder die jeweils zuständige Rundfunkanstalt, in Bayern der Bayerische Rundfunk, von der Auflösung informiert haben. Sollten Sie vor der Haft mit anderen Personen in einem Haushalt gelebt haben, so sind diese – sofern der Haushalt aufrechterhalten wird – beitragspflichtig, da die Zahlungspflicht seit Anfang 2013 nicht mehr an die einzelnen empfangsbereiten Geräte geknüpft ist, sondern pro Haushalt berechnet wird.

Sollten Sie in der Anstalt ein plombiertes TV- oder Radiogerät zum Empfang bereithalten, sind keine Beiträge zu entrichten, da Hafträume nicht als Wohnung gelten. Sollte trotzdem ein Bescheid ergehen, kann Widerspruch eingelegt werden.

1.4 Versicherungen

1.4.1 Sach- und Lebensversicherungen

Sollten Sie laufende Versicherungsverträge haben, gilt es zu überprüfen, ob diese für die Zeit der Inhaftierung für Familienangehörige wichtig sind (Privathaftpflicht, Hausrat, Risiko-Lebensversicherung) oder ob sie ruhend gestellt werden können. Bei überflüssigen Versicherungen sollte ein Aufhebungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft angestrebt werden.

>> Anlage K 1

>> Anlage M

1.4.2 Krankenversicherung

Während der Inhaftierung sind Sie bei Krankheit über die Anstalt/das Land in der freien Heilfürsorge abgesichert. Deswegen ist es auch für gesetzlich Versicherte ratsam, sich bei der eigenen Krankenkasse zu melden und sie über die Inhaftierung zu informieren (Dies passiert nicht automatisch!). Ansonsten könnte es zu einer Anschlusskrankenversicherung während der Inhaftierung mit gesonderten Beiträgen und daraus resultierend, wenn diese nicht gezahlt werden, zu Beitragsrückständen kommen. Sie sollten also (umgehend beim Haftbeginn) ein Austrittsschreiben aus einer ggf. Anschlussversicherung zusammen mit der Haftzeitübersicht an die eigene Krankenkasse schicken.

>> Anlage K 2

Falls Familienangehörige (die nicht selbst sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind) über Sie versichert waren, endet die Familienversicherung mit der Inhaftierung. Sie müssen sich daher unverzüglich selbst bei der gesetzlichen Krankenversicherung anmelden.

Bei einer **Privaten Krankenversicherung** oder Zusatzkrankenversicherung sollte überprüft werden, ob die monatlichen Versicherungsprämien aufgebracht werden können. Auch kann ein Ruhen während der Inhaftierung mit der Krankenkasse vereinbart werden.

Nach der Entlassung sollten Sie sich sofort wieder bei Ihrer ehemaligen Krankenkasse melden, damit zum einen Versicherungsschutz besteht, zum anderen keine Pflichtbeiträge als Schulden auflaufen.

1.5 Ratenkredite/Leasing/sonstige Verträge

Da zunächst einmal davon ausgegangen werden muss, dass Sie diese genannten Kredit- oder Leasingraten während Ihrer Inhaftierung nicht weiterzahlen können und auch Familienmitglieder selten einspringen, empfiehlt es sich, frühzeitig mit den Vertragspartnern in Kontakt zu treten und die neue Situation zu erklären. Bei kurzzeitigen, überschaubaren Haftstrafen erklären sich einige Institute dazu bereit, die Ratenzahlungen auszusetzen und dafür die Laufzeit zu verlängern. Eine Haftbescheinigung als Nachweis der momentanen Zahlungsunfähigkeit ist hier sicherlich hilfreich.

>> Anlage G

>> Anlage M

Sollte der Gläubiger seine Forderung titulieren lassen wollen, ist auf die günstigste Variante, ein notarielles Schuldanerkenntnis, hinzuweisen. Die Kosten für die spätere Beauftragung eines Inkassobüros müssen evtl. nicht übernommen werden, da die Zahlungsunfähigkeit zuvor bekannt war.

1.6 Telefon-/Handy-Verträge/Sonstige Verträge

Bei längerfristiger Inhaftierung von Alleinstehenden ist es empfehlenswert, den Festnetzanschluss/Flatrate zu kündigen. Sollten Sie ein Handy/Smartphone mit Vertrag besitzen und dieses nicht von Ihren Familienangehörigen weiter benutzt werden, ist der Anbieter auf die neue Situation hinzuweisen und um Vertragsauflösung oder Ruhendstellung des Vertrags zu bitten. Unter Umständen können Sie hier auch kündigen aus wichtigem Grund/ oder einer wesentlichen Änderung (§314 BGB). Ihre Zahlungsunfähigkeit sollte mit Hilfe einer Haftbescheinigung nachgewiesen werden.

>> Anlage G

Bei Nichtbezahlung von laufenden Rechnungen kann der Telekommunikationsbetreiber den Vertrag kündigen und Schadensersatz in Höhe der Grundgebühren und eines Mindestumsatzes für die Restlaufzeit fordern.

Ist eine Nutzung für längere Zeit ausgeschlossen, sollten Sie anbieten, das Mobilgerät an den Anbieter zurück zu schicken, um die Forderung zu reduzieren.

>> Anlage L

1.7 Versandhaus/Inkasso

Sollten Sie Schulden bei einem Versandhaus oder einem Inkassounternehmen haben, ist dem Vertragspartner rechtzeitig die Zahlungsunfähigkeit mit einer Haftbescheinigung nachzuweisen, bevor ein Rechtsanwalt oder weitere Inkassounternehmen beauftragt werden.

>> Anlage G



Auf keinen Fall sollten vorformulierte Schuldanerkenntnisse oder Ratenvereinbarungen von Inkassounternehmen von Ihnen unterschrieben werden, da hiermit alle Kosten, inklusive der Einigungsgebühr für diesen unterschriebenen Vordruck, anerkannt werden!

>> Anlage K 2

2. Welche Einkünfte sind in der JVA pfändbar?

2.1. Geschlossener Vollzug

2.1.1 Arbeitsentgelt/Ausbildungsbeihilfe (Art. 46, 47 BayStVollzG)

Für eine Tätigkeit in der JVA erhält der Gefangene ein Entgelt. 3/7 davon dienen als Hausgeld, z. B. für den persönlichen Einkauf, 4/7 werden dem Überbrückungsgeld zugerechnet. Ist das Überbrückungsgeld voll angespart, fließt der Rest in das freie Eigengeld.

In Bayern werden die Höhe der einzelnen Gelder der Gefangenen nach einem Tagessatzmodell der Eckvergütung bemessen (Art. 46 II BayStVollzG). Die Eckvergütung ist 9% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Diese wird jährlich neu berechnet. Der Tagessatz ist dann der 250 Teil der Eckvergütung.

Tagessatz (TS) 2015:	12,25 €
Tagessatz (TS) 201...: €

2.1.2 Überbrückungsgeld (Art. 51, Art. 208 BayStVollzG)

Das Überbrückungsgeld (Ü-Geld) ist für die Zeit nach der Haft gedacht, kann aber auch nach Absprache mit der Anstaltsleitung bereits während der Inhaftierung für Resozialisierungszwecke teilweise freigegeben werden. Es soll den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern. Die angemessene Höhe des Ü-Geld wird auf das 150-fache des Tagessatzes der Eckvergütung (Art. 46 II BayStVollzG) festgesetzt. Für 2015 beträgt die Höhe des Ü-geldes somit 1837,50 €.

Die Höhe des Ü-Geldes kann zudem an Ihre Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Personen, die bis zum Zeitpunkt der Inhaftierung im gemeinsamen Haushalt mit Ihnen gelebt haben und deren Unterhaltsansprüche voraussichtlich auch nach Haftentlassung noch existieren angepasst werden. Auch können leibliche Kinder, für die Sie unterhaltspflichtig sind, berücksichtigt werden, sofern dies der Anstalt bekannt ist.

Das Überbrückungsgeld ist für den „normalen“ Gläubiger nicht pfändbar und wird Ihnen bei Entlassung ausbezahlt. Nur die Unterhaltsberechtigten können wegen ihres laufenden Unterhaltsanspruchs auf ihren Überbrückungsgeldanteil (abzüglich der Höhe des Selbstbehaltes) durch eine Pfändung zugreifen.

Steht bei der Festsetzung des Ü-Geldes bereits fest, dass dieses während Ihrer Haftzeit nicht voll angespart werden kann, so wird bereits vorhandenes Eigengeld dem Ü-Geld bis zur festgesetzten Höhe zugerechnet. Evtl. überschüssiges Eigengeld ist pfändbar.



Exkurs: „Anrechnung von Ü-Geld auf ALG 2 bei Entlassung

Inwieweit das Ü-Geld nach der Entlassung bei der Berechnung von ALG 2 – Ansprüchen angerechnet wird, wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zum einen ist die Anrechnung als Vermögen und (einmaliges) Einkommen entscheidend. Hierfür ist unter anderem der Zeitpunkt der Antragsstellung ausschlaggebend. Ist das Ü-Geld im Monat der Antragsstellung zugeflossen wird es generell als (einmaliges) Einkommen gewertet und angerechnet. Ist das Ü-Geld höher als der monatliche Anspruch wird es gleichmäßig auf 6 Monate verteilt (§ 11 III SGB II).

Sich erst im Folgemonat nach Entlassung beim Jobcenter zu melden um die Anrechnung des Ü-Geldes zu umgehen, ist generell nicht unbedingt ratsam, da somit in dieser Zeit kein Krankenversicherungsschutz besteht! **Achtung:** Die Rechtsprechung/Auslegung kann sich hier auch (schnell) ändern bzw. von den Ämtern anders ausgelegt werden!

Weitere wichtige Rechtsgrundlagen in diesem Zusammenhang:

§ 7 II SGB II: Leistungsberechtigte

§§ 11, 11a, 12 SGB II: (Nicht) zu berücksichtigendes Einkommen, zu berücksichtigendes Vermögen

§ 34 SGB II: Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten (wenn z. B. Ü-Geld bereits ausgegeben wurde)

§ 37 SGB II: Antragserfordernis (II S.2: Anrechnung „wirkt auf ersten Monat zurück“; Rücknahme des Antrages bis Entscheidung darüber möglich)

§ 41 SGB II: Berechnung der Leistungen (Beginn des Bedarfes nach Entlassung)

2.1.2 Pfändbares Eigengeld (Art. 52 BayStVollzG)

Als Eigengeld gutgeschrieben wird

- > eingebrachtes Geld,
- > Bezüge des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Ü-Geld in Anspruch genommen werden,
- > Geld, das für den Gefangenen einbezahlt wird.

Der Gefangene kann grundsätzlich frei über das Eigengeld verfügen (außer für Einkauf über den angemessenen Bedarf Art. 24 BayStVollzG), sofern das Ü-Geld angespart ist.

Sobald das festgesetzte Überbrückungsgeld vollständig angespart ist, werden 4/7 des monatlichen Arbeitsentgelts frei und dem Eigengeldkonto zugeführt. Dieses Eigengeld ist grundsätzlich voll pfändbar. Eine Pfändung des sogenannten Eigengeldes läuft leer, wenn es z. B. frühzeitig an den Unterhaltsempfänger oder an Geschädigte der Straftat abgetreten wurde.

>> Anlage B

Diese Abtretung sollte der Anstalt und der Zahlstelle umgehend, ggf. schon beim Zugangsgespräch, vorgelegt werden. Pfändungen, die bei der Zahlstelle eingehen, dürfen dann nicht berücksichtigt werden, da die Abtretung vom Datum her älter ist als der Eingang der Pfändung. Das pfändbare Eigengeld wird sodann dem Abtretungsgläubiger, hier dem Unterhaltsberechtigten oder Geschädigten, überwiesen.

Sollten keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten oder Straftatopfern vorhanden sein, ist eine Abtretung auch zu Gunsten eines anderen Gläubigers möglich. Es sollte aber auf jeden Fall der Grund der Abtretung mit angegeben werden (z. B. ein Darlehensvertrag, Finanzierung eines Kfz durch die Oma, Ansparen auf Treuhandkonto).

Geklärt ist die Unpfändbarkeit von zweckgebundenem Eigengeld. Trotzdem scheint es besser eine Rechnung (z. B. Zahnarztrechnung) von Dritten außerhalb der Anstalt bezahlen zu lassen als eine Überweisung in die JVA zu tätigen. Zweckgebundenes Eigengeld stellt z. B. das (zweckgebunden) einbezahlte Geld für den TV dar. Damit soll verhindert werden, dass es gepfändet wird oder für den Einkauf angerechnet wird.

2.1.3 Sondergeld (Art. 53 BayStVollzG)

Dem Gefangenen kann zum Zwecke des Sondereinkaufes (Art. 25 BayStVollzG) oder für Krankenbehandlungskosten Geld einbezahlt werden. Zum Sondereinkauf zählt der Einkauf zu Ostern (7-fache TS), zu Weihnachten (9-fache TS) und zu einem vom Gefangenen zu bestimmenden Zeitpunkt (7-fache TS). Das Sondergeld für den Sondereinkauf kann frühestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Zeitpunkt einbezahlt werden. Ansonsten ist es wie auch nicht verbrauchtes Sondergeld dem Eigengeld zuzuschreiben. Sondergeld ist grundsätzlich nicht pfändbar.

2.1.4 Taschengeld (Art. 54 BayStVollzG)

Als Gefangener haben Sie ggf. Anspruch auf Taschengeld. Dies allerdings nur, wenn Sie ohne eigenes Verschulden ohne Arbeit oder ohne Ausbildung sind und keinerlei andere Bezüge (z. B. Rente) erhalten. Taschengeld wird nur auf Antrag gewährt, die Höhe entspricht dem 2,75 fachen des TS (2015: 33,69 €). Es ist nicht pfändbar und dient zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse.

2.1.4 Kindergeld

Unter Umständen steht Ihnen während der Haft Kindergeld zu, sofern Sie sich in Ausbildung befinden und die Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Sollte Kindergeld an die Anstalt überwiesen werden, wird dieses als Eigengeld verbucht und ist somit pfändbar.

2.1.5 Hausgeld (Art. 50 BayStVollzG)

Hausgeld ist nicht pfändbar. Zwei Ausnahmen sind jedoch möglich:

- › Ein von Ihnen in der Haftanstalt verursachter Schaden kann mit Hausgeld verrechnet werden.
- › Sie haben gegen eine Maßnahme im Vollzug Beschwerde bei Gericht eingelegt. Wenn die Entscheidung für Sie negativ ausfällt, kann das Gericht Ihnen die dadurch entstandenen Gerichtskosten auferlegen und mit Teilen des Hausgeldes aufrechnen (§ 208 BayStVollzG).

2.2 Offener Vollzug

Im offenen Vollzug haben Sie die Möglichkeit, Arbeitseinkommen zu erzielen. Sollte Ihr Überbrückungsgeld nicht voll angespart sein, wird ein entsprechender Teil dafür verwendet. Nach Abzug der Haftkosten, Fahrtkosten und Verpflegung, steht Ihnen der Restbetrag zur freien Verfügung, sofern keine pfändbaren Anteile aufgrund einer Pfändung/Aufrechnung/Abtretung abgeführt werden müssen.

2.3 Untersuchungshaft

Für den Untersuchungshäftling wird weder Überbrückungsgeld festgelegt, noch ein Hausgeldkonto geführt. Einkünfte, z. B. aus Hausarbeit oder Geldanweisungen von „draußen“, sind als Eigengeld (oder Sondergeld) zu behandeln und somit grundsätzlich pfändbar. Beim Vorliegen einer Aufrechnung/Pfändung muss Ihnen aber ein Betrag zur Deckung Ihrer persönlichen Bedürfnisse verbleiben. Dieser beträgt das 2,75 fache des TS (2015: 33,69 €).

Ein Anspruch auf ein Taschengeld von der Anstalt existiert in der U-Haft nicht.

Sollten Sie über kein Einkommen in der Anstalt verfügen, haben Sie die Möglichkeit, Leistungen nach dem SGB beim zuständigen Sozialleistungsträger zu beantragen. Bei Bewilligung erhalten Sie auch hier das 2,75 fache des TS (2015: 33,69 €). Dieses Geld ist unpfändbar.

3. Wie verschaffe ich mir einen Überblick über meine Schulden?

3.1 Forderungen auflisten

Zunächst einmal sollten Sie sämtliche Gläubigerunterlagen sammeln und die einzelnen Zahlungsverpflichtungen nach Gläubigern sortieren. Das jeweils aktuellste Gläubigerschreiben ist als oberstes zu nehmen. Zu beachten ist, dass ein Gläubiger auch mehrere Forderungen besitzen kann. Durch sein Aktenzeichen ist eine Unterscheidung für Sie möglich.

Jede Forderung sollte von Ihnen ein eigenes Aktenzeichen mit fortlaufender Nummerierung erhalten. Z. B.: Anfangs- und Endbuchstaben Ihres Namens und die laufende Nummer aus ihrer Liste (XG 01, XG 02, ...). Dies hat sich in der Praxis als sehr hilfreich erwiesen, damit eine bessere Zuordnung bei Antwortschreiben der Gläubiger für Sie möglich ist.

Außerdem ist es ratsam, eine Gesamtübersicht mit allen Gläubigern und Verfahrensbevollmächtigten, inkl. deren Adressen (wenn möglich mit der Straßenanschrift und Gläubigeraktenzeichen, den Forderungssummen und – falls bekannt – des Ursprungsgläubigers) zu erstellen.

Beachten Sie bitte, dass ein Gerichtsvollzieher keine eigene Forderung besitzt, sondern nur den Auftrag eines Gläubigers erfüllt. Hier ist ebenso wie bei einem Gericht der Auftrag gebende Gläubiger in die Liste einzutragen. Viele Gläubiger beauftragen auch Rechtsanwälte und Inkassofirmen mit der Durchsetzung ihrer Forderungen, in der Liste sind diese dem Ursprungsgläubiger zuzuordnen. Sollte ein Rechtsanwalt eine Honorarforderung besitzen, ist natürlich dieser einzutragen.



Begrifflichkeiten

Grundsätzlich zu unterscheiden sind:

- > „Ursprungsgläubiger“ (= Gläubiger, bei dem die Forderung entstanden ist; für die Wiedererkennung wichtig)
- > „aktueller Gläubiger/Forderungsinhaber“ (= der, der die Forderung momentan innehat)
- > „Verfahrensbevollmächtigter“ (das Inkassounternehmen oder das Rechtsanwaltsbüro)

Wichtig sind dabei v.a. der aktuelle Gläubiger und der Verfahrensbevollmächtigte. Die Briefe sind i. d. R. an den Verfahrensbevollmächtigten zu richten.

>> Anlage C

3.2 Gläubiger ermitteln

Sollten Sie noch Schulden bei Gläubigern vermuten, die sich bislang nicht gemeldet haben und von denen Sie keine Unterlagen mehr besitzen, besteht die Möglichkeit, sich bei Gläubigerauskunfteien eine sogenannte kostenlose Eigenauskunft schicken zu lassen. In diesen Dateien sind ggf. weitere Forderungen aufgelistet, die Gläubiger gegen Sie besitzen. Bitte benutzen Sie die im Anhang befindlichen Vordrucke für das Auskunftersuchen und legen Sie je eine Kopie Ihres Ausweises, eine Haftbescheinigung und gegebenenfalls eine Meldebestätigung bei. Die Kopien erhalten Sie über den Sozialdienst der Anstalt durch einen Rapportzettel. Seit Sommer 2010 sind solche Eigenauskünfte einmal im Jahr kostenlos für Sie.

>> Anlage D1 und D2

Hier die bekanntesten Gläubigerdateien:

SCHUFA - Holding AG
Postfach 102566
44725 Bochum

Hausanschrift:
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden

CEG Creditreform Consumer GmbH
Hellersberger Str. 11
41460 Neuss

Infoscore Consumer Data (ICD)
Rheinstr. 99
76532 Baden-Baden

Bürgel Wirtschaftsinformationen
Gasstr. 18
22761 Hamburg

EOS Information Service GmbH
Gottlieb-Daimler Ring 7-90
74906 Bad Rappenau

Eine weitere Möglichkeit, an Gläubigeradresse und Aktenzeichen zu gelangen, ist das Vollstreckungsregister beim zuständigen Amtsgericht, in dessen Geschäftsbereich Sie Ihren Wohnsitz hatten oder noch haben. Seit 2013 ist am Amtsgericht Hof das zentrale Vollstreckungsgericht für Bayern angesiedelt (www.vollstreckungsportal.de). Anfragen hier werden zurzeit nur online bearbeitet. Auch Gerichtsvollzieher sind vielfach bereit, die Angaben kostenlos zu übersenden und haben auch Zugang zum zentralen Vermögensverzeichnis. Letztlich könnten Sie auch noch alle zentralen Mahngerichte in Deutschland (www.mahngerichte.de) anschreiben.

>> Anlage E1

>> Anlage E2

Sie können auch bei Ihrem ehemaligen Arbeitgeber oder früheren Haftanstalten nachfragen, welcher Gläubiger dort eine Pfändung, Abtretung oder Aufrechnung vorgelegt hatte.

3.3 Wichtige Schuldenarten

3.3.1 Unterhaltsverpflichtungen

Wie bereits unter 1. beschrieben, sollten Sie bei Unterhaltsverpflichtungen den Zahlungsempfänger, z. B. das zuständige Jugendamt, von Ihrer Inhaftierung benachrichtigen und die Abänderung des Unterhaltstitels sicherstellen. Sofern Sie nicht wegen Verletzung der Unterhaltspflicht inhaftiert sind, wird diesem Antrag i. d. R. entsprochen, da Ihr Einkommen unter dem „Selbstbehalt“ liegt.

Bei regelmäßigem Einkommen in der Strafanstalt empfiehlt es sich, eine freiwillige Abtretung des Eigengeldes zu Gunsten des laufenden Unterhalts zu tätigen.

Zudem kann der Unterhaltsberechtigte – wie auch sein Vertreter oder das Jugendamt – durch einen PfÜB (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) das Ü-Geld bis auf den Selbstbehalt von ca. 750,- € pfänden lassen.

>> Anlage A

>> Anlage B

3.3.2 Schadenswiedergutmachung

Dabei handelt es sich i. d. R. um Forderungen von Straftatopfern oder Versicherungen. Auch Arbeitgeber eines Opfers können wegen einer Lohnfortzahlung des verletzten Arbeitnehmers einen Anspruch gegen Sie haben. Bei Schadenersatzforderungen aufgrund einer vorsätzlich begangenen Straftat ist besonders zu beachten, dass für diese nicht die Pfändungstabelle nach § 850c ZPO gilt, sondern Ihr späteres Einkommen bis auf Ihren „notwendigen Lebensunterhalt“ gepfändet werden kann (Vorrechtsbereich). Darum sollten Sie bereits während der Inhaftierung mit diesen Gläubigern Kontakt aufnehmen, um eine kostengünstigere Titulierung und/oder einvernehmliche Regelung herbeizuführen (z. B. ein freiwilliges Schuldanerkenntnis und Abtretung des Eigengeldes zugunsten des Opfers). Zudem gilt es zu beachten, dass diese Forderungen in einem möglichen Insolvenzverfahren auf Antrag des Gläubigers nicht restschuldbefreiungsfähig sind. In Art. 78 BayStVollzG wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gefangene unterstützt werden soll, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Dies kann Ihnen natürlich auch seitens der Anstalt positiv angerechnet werden.

3.3.3 Geldstrafen

Sollten Sie in Ihren Unterlagen noch eine Zahlungsaufforderung von einer Staatsanwaltschaft über eine Geldstrafe (nicht Gerichtskosten) finden, ist hier zunächst einmal zu klären, inwieweit diese durch die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe (im Wege der Anschlussvollstreckung) bereits erledigt ist. Geldstrafen könnten auch bereits im Vorfeld durch gemeinnützige Arbeit ihre Erledigung gefunden haben. Während der Inhaftierung kann eine Geldstrafe leider nicht mehr so einfach gemeinnützig abgearbeitet werden, da die Staatsanwaltschaft ein Interesse daran hat, „alte“ Geldstrafen im Wege der Anschlussvollstreckung als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu lassen. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, diese Geldstrafe durch entsprechende Ratenzahlungen zu verringern und somit die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Im Einzelfall wird die Staatsanwaltschaft auch das Abarbeiten nach der Entlassung gestatten, falls die Geldstrafe noch nicht zu „alt“ ist und zuvor nicht bereits mehrere Versuche, die Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen, wegen Unzuverlässigkeit gescheitert sind.

Auch im offenen Vollzug ist ein Antrag auf Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit möglich.

3.3.4 Gerichtskosten

Aufgrund ihrer Verurteilung werden Sie i. d. R. auch zur Begleichung der dadurch entstandenen Kosten herangezogen. Diese werden in Bayern von der Strafvollstreckung/Staatsanwaltschaft eingefordert (in Jugendstrafsachen von der Landesjustizkasse Bamberg). Diese Kosten können nicht durch Haft getilgt werden.

Bei der Gerichtskasse handelt es sich um einen „normalen“ Gläubiger, vergleichbar mit einem Inkassobüro oder einer Bank. Die Gerichtskasse hat allerdings eine Aufrechnungsmöglichkeit mit Ihrem Eigengeld, sofern dieses nicht bereits früher abgetreten oder verpfändet wurde. Stundungszinsen werden i. d. R. nicht erhoben. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre zum Jahresende (§ 5 I GKG).



Folgende Möglichkeiten haben Sie:

- > **„Absehen vom Kostenansatz“** (§ 10 Kostenverfügung): Sind seit Rechtskraft der Verurteilung erst einige Wochen vergangen, haben Sie bei anhaltender Zahlungsunfähigkeit auch die Möglichkeit, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft den Antrag auf „Absehen vom Kostenansatz“ zu stellen. Bei entsprechenden Nachweisen einer dauernden Zahlungsunfähigkeit kann der Kostenbeamte dann (vorläufig) von der Rechnungsstellung absehen.
- > **Zahlungserleichterungen** (Art. 59 I BayHO): Die Vollstreckungsbehörde kann Ihnen auch Zahlungserleichterungen wie z. B. Ratenzahlungen gewähren.
- > **Erlassantrag** (Art. 59 I BayHO): Bei **besonderer Härte** kann Ihnen auf Antrag der leitende Oberstaatsanwalt die Forderung auch endgültig **erlassen** z. B. geknüpft auch an längerfristige Schadenswiedergutmachung, Therapieerfolg, Ausbildung. Entscheidend hier ist aber nicht die Zahlungsunfähigkeit sondern der Härtefall mit besonderen Billigkeitsgründen. Der Erlass bedeutet einen endgültigen Verzicht.
- > **Außergerichtlicher Vergleich** (Art. 58 I BayHO): Vor allem dann erfolgreich, wenn ein Vergleichsbetrag durch Drittmittel zur sofortigen Zahlung angeboten wird und andere Gläubiger bereits zugestimmt haben; es ist darauf zu achten, dass auch spätere Vollstreckungskosten (z. B. Prognosegutachten) mit abgedeckt sind.
- > **Niederschlagung** (Art. 59 I BayHO): Mangels Erfolgsaussichten wird verwaltungsintern von der Betreuung abgesehen; kann befristet oder unbefristet erfolgen; es besteht hierauf kein Anspruch; Bitte um Niederschlagung vor allem dann erfolgreich, wenn dauernde Zahlungsunfähigkeit belegt werden kann; Niederschlagung kann/soll von Amts wegen erfolgen, wenn eine uneinbringliche Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit getilgt wurde (§§ 459f StPO); ABER: Niederschlagung ist ein kasseninterner Vorgang, d. h. die Forderung besteht weiter und kann wieder aufleben!

Ein Gnadenweg mit dem alleinigen Ziel des (Teil-) Erlasses der Gerichtskosten ist in Bayern nicht möglich (vgl. § 2 III BayGnO: nur mit Schuldspruch)

3.3.5 Bewährungsaufgabe/Geldbuße

Bei einem Widerruf der Bewährung ist auch die Bewährungsaufgabe zur Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse/gemeinnützige Einrichtung erledigt.

Existiert aber noch eine laufende Bewährung, ist mit der aufsichtführenden Stelle Kontakt aufzunehmen und die Zurückstellung der Aufgabe bis zum Haftende zu beantragen. Nach Ihrer Entlassung haben Sie die Möglichkeit, die Geldaufgabe weiter zu tilgen oder diese auf Antrag in gemeinnützige Arbeitsstunden umwandeln zu lassen.

3.3.6 Bußgeld/Ordnungswidrigkeiten

Bußgelder gelten (im Unterschied zu Geldbußen) als Ordnungswidrigkeiten und sind so im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt. Es handelt sich dabei um kleinere Verstöße wie z. B. um Bußgelder wegen Falschparkens, Trinkens in der Öffentlichkeit o.ä. Im Gegensatz zu Geldstrafen kann man diese nicht absitzen. Es kann unter Umständen aber eine Erzwingungshaft angeordnet werden, wenn sich der Schuldner der Zahlung entziehen will. Ist er zahlungsunfähig und ist dies der Verwaltungsbehörde bekannt, kann keine Erzwingungshaft angeordnet werden. Eine mögliche Erzwingungshaft muss zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Wegen eines Verfahrens darf man höchstens für sechs Wochen, bei mehreren höchstens für insgesamt drei Monate inhaftiert werden. Für dasselbe Verfahren darf man nur einmal inhaftiert werden (§ 96 OWiG). Gegen den Bußgeldbescheid kann man gem. § 67 OWiG innerhalb zwei Wochen Einspruch einlegen.



- > **Niederschlagung:** Bei zeitlich nicht absehbarer Dauer der Zahlungsunfähigkeit kann eine Niederschlagung gem. § 95 II OWiG angeregt werden
- > **Zahlungserleichterungen** können gem §§ 93, 34 IV Nr. 3 OWiG gewährt werden

3.3.7 Verfall des Wertersatzes

In einem rechtskräftigen Strafurteil werden Vermögenswerte, die durch die Straftat erlangt wurden – oder der entsprechende Wertersatz – für verfallen erklärt (§§ 73 ff StGB). Das Gericht darf den Brutto-Umsatz entziehen (z. B. Gesamterlös des Drogendeals) und sich nicht am Reingewinn orientieren (Abzug der „Unkosten“). Dem Verfall des Wertersatzes kommt deswegen auch eine besondere Bedeutung zu, da es sich zum einen um oft nicht unerhebliche Beträge handelt und zum anderen der Verfall in einem InsO-Verfahren nicht restschuldbefreiungsfähig wäre (§ 302 InsO).



Folgende Handlungsmöglichkeiten haben Sie:

- > **Zahlungserleichterungen durch die Staatsanwaltschaft:** Wertersatz kann auch längerfristig gestundet werden um vorrangige Schadenswiedergutmachung sicherzustellen (§§ 459g II i.V.m. 459a II StPO, § 42 III StGB); Einwände gegen Entscheidungen der Rechtspfleger überprüft ggf. der Staatsanwalt, dann das Amtsgericht (§459h StPO) und letztlich die Strafvollstreckungskammer (§§ 460, 462 a StPO)
- > **Absehen von der Vollstreckung durch zuständiges Gericht:** Die Strafvollstreckungskammer (bzw. ursprünglich Gericht) kann nach §§ 459g II i.V.m. 459d I StPO anordnen, dass die Vollstreckung ganz oder zum Teil (endgültig!) unterbleibt, wenn die **Wiedereingliederung durch die Beitreibung dauerhaft erschwert** würde
- > **Gnadenerweis durch Staatsanwaltschaft als Gnadenbehörde:** z. B. bei Aussetzung der Zahlung für eine bestimmte Bewährungszeit und/oder weiteren Weisungen und Auflagen (Wiedergutmachungsleistungen/Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse ...)

3.3.8 Sonstige Forderungen

Alle anderen Forderungen haben zunächst keine direkte Auswirkung auf Ihre Inhaftierung und sind alle gleich zu behandeln. Das bedeutet, dass entweder allen oder keinem eine Zahlung angeboten werden sollte. Der Grund liegt zum einen in der Gleichbehandlung aller Gläubiger, zum anderen ist nur eine Gesamtanierung mit allen Forderungsinhabern überschaubar und bringt Ihnen eine wirtschaftliche Perspektive.

4. Welche Forderungen werden gegen mich gestellt?

Um die vom Gläubiger geltend gemachte Forderung kontrollieren zu können, ist der Gläubiger um Zusendung einer kostenlosen Forderungsaufstellung zu bitten.

>> Anlage F

Wichtig ist, dass der Forderungsverlauf erkennbar ist, sodass man daraus ablesen kann, wann die Forderungsbestandteile entstanden und wie viele Zinsen aufgelaufen sind, wann Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und wie Ratenzahlungen verrechnet wurden. Deshalb muss es sich um eine sogenannte detaillierte Forderungsaufstellung, aufgegliedert nach Hauptforderung, Kosten, Zinsen und Entstehungsdatum, handeln.

4.1 Verzugszinsen/Verzug

Grundsätzlich gerät der Schuldner in Verzug, wenn er gemahnt wird oder den fest vereinbarten Zahlungstermin versäumt. Ab Verzugsbeginn darf der Gläubiger Verzugszinsen berechnen. Allerdings tritt der Verzug automatisch ein, wenn der Verbraucher 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, die eine entsprechende Belehrung enthalten muss, nicht zahlt (§ 286 BGB).

Die laufend anfallenden Verzugszinsen lassen die Gesamtforderung immer weiter ansteigen und sind ein Grund dafür, dass es zunehmend schwieriger wird, die Forderung zu tilgen. Gezahlte Raten werden gem. § 367 BGB zunächst mit angefallenen Kosten und dann mit Zinsen verrechnet. Erst wenn diese beiden vollständig bezahlt wurden, findet die Tilgung der Hauptforderung statt (Ausnahme bei Verbraucherkrediten: Kosten, HF, Zinsen gem. § 497 BGB). Eine andere Verrechnung ist auf Antrag und mit Zustimmung des Gläubigers möglich.

Der normale Zinssatz beträgt gemäß § 288 I BGB: Basiszinssatz plus 5 %. Es handelt sich um einen gesetzlich pauschalierten Mindestverzugszins, den der Gläubiger grundsätzlich immer bei Verzug verlangen kann.

Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank festgelegt. Die jeweilige Höhe des Satzes wird in größeren Tageszeitungen veröffentlicht (1. Halbjahr 2015 BZS: -0,83 % ⇨ Verzugszins: 4,17 %). Auf Nachweis kann stattdessen ein Privatgläubiger auch seinen konkreten Vermögensschaden (z. B. den Dispositionssatz, den er seiner Bank zahlen muss) an den Schuldner „weitergeben“.

4.2 Weitere Kosten

- > **Mahngebühren:** Werden i.d.R. nicht geschuldet, wenn die Mahnung offensichtlich unsinnig war, sonst ca. 2,50 € je Mahnung.
- > **Inkassokosten:** Werden nur in Höhe vergleichbarer Rechtsanwaltskosten geschuldet. Der Gläubiger darf nur entweder Rechtsanwaltskosten oder Inkassokosten in Rechnung stellen (Schadensminderungspflicht). Ist das Inkassounternehmen selbst Gläubiger geworden, indem es die Forderung aufgekauft hat, darf es die zukünftige eigene Tätigkeit an sich dann nicht in Rechnung stellen. Allerdings kann es wiederum eine Firma beauftragen. Anfallende Kosten sind zu bezahlen.
- > **Kontoführungsentgelte:** Werden zwar von vielen Inkassodienstleistern berechnet, fallen aber nicht bei Rechtsanwälten an. Diese Entgelte stellen keine realen Schadensposten dar und sind deshalb evtl. nicht zu ersetzen.
- > **Kosten zur Anschriftenermittlung:** Sollten nur in Höhe der tatsächlichen Gebühr (ca. 10,- € bis 15,- €) berechnet werden.



Bevor Sie sich mit dem Gläubiger um einzelne Positionen seiner Aufstellung „streiten“, sollten Sie sich über die weiteren Schritte im Klaren sein. Wenn Sie z. B. auf einen Vergleich abzielen, sollte in Erwägung gezogen werden, „strittige“ Positionen zunächst nicht anzusprechen. Generell gibt es aber gem. § 254 BGB § 788 ZPO eine Schadensminderungspflicht des Gläubigers insbesondere auch, wenn er von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldner unterrichtet war.

4.3 Verjährung (§§ 194ff BGB)

Forderungen können nach einer bestimmten Zeit verjähren. Sinn und Zweck dahinter ist es den Rechtsfrieden zu wahren und Rechtssicherheit zu leisten.

- > Die Verjährung ist dabei ein Leistungsverweigerungsrecht, d. h. bei Bezahlung von bereits verjährten Ansprüchen hat man kein Rückforderungsrecht!
- > Das einzulegende Rechtsmittel heißt „Einrede“ der Verjährung.
- > Für die Verjährung gelten bestimmte Fristen (ab 01.01.2002):
- > Regelmäßige Verjährung 3 Jahre (§§195, 199 BGB) mit Beginn Ende des Jahres
- > 30-jährige Verjährungsfrist (§197 BGB)
 - für z. B. rechtskräftig festgestellte (titulierte) oder vollstreckbare Ansprüche (z. B. Vollstreckungsbescheide, Notarielle Schuldanerkenntnisse, Endurteile bei Gericht, Urkunden oder Leistungsbescheide von Ämtern), wie auch bei Schadensersatzansprüchen auf Grund vorsätzlicher Verletzung von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung
 - Beginn ab Rechtskraft des Titels (§ 201 BGB)
 - Ausnahme bei regelmäßig wiederkehrenden künftig fällig werdenden Leistungen wie Unterhalt oder Verzugszinsen: Verjährung nach drei Jahren zum Jahresende (§197 II BGB); Ausnahme Verbraucherdarlehen: § 497 III S. 4 BGB; diese Ansprüche können aber separat tituliert werden
- > Besondere Verjährungsfristen darüber hinaus:
 - Gerichtskosten: 4 Jahre zum Jahresende nach Urteilsrechtskraft (§ 5 I GKG)
 - Für den Beginn der Verjährung ist zudem die subjektive Kenntnis wichtig. Es gibt aber auch Höchstfristen ohne Rücksicht darauf.
- > Zudem kann es zum Neubeginn oder auch Hemmung der Verjährung kommen.
- > Neubeginn (§ 212 BGB): Die Verjährungsfrist beginnt erneut
 - nach Anerkenntnis einer Forderung wie z. B. Teilzahlung, Stundungsansprechen o.ä.
 - nach Vollstreckungsmaßnahmen
 - Im Klartext: Eine Forderung kann „lebenslang“ existieren, ein Anschreiben wie die Bitte um Stundung kann u. U. als Anerkenntnis zum Neubeginn führen
- > Hemmung (§§ 203, 211 BGB): Stillstand des Fristablaufs für bestimmte Zeit
 - z. B. während Verhandlungen zwischen den Beteiligten

Als letzten Strohhalm gibt es neben der Verjährung die Verwirkung (§ 242 BGB) bei der ein Zeit- und ein Umstandsmoment zu beachten ist.

5. Was ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid? Das gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 – 703d ZPO)

Sobald sich ein Schuldner in Zahlungsverzug befindet, hat der Gläubiger die Möglichkeit, beim zentralen Mahngericht in der Nähe seines Wohnortes (nach Zahlung der entsprechenden Kosten) den Antrag auf Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheids zu stellen. Es handelt sich dabei um ein zweistufiges schriftliches Schnellverfahren ohne Schlüssigkeitsprüfung durch das Gericht. Die erste Stufe bildet dabei der Mahnbescheid. Wird nicht widersprochen kann der Gläubiger innerhalb eines halben Jahres die zweite Stufe, den Vollstreckungsbescheid beantragen. Die Bedeutung des gerichtlichen Mahnverfahrens spiegelt sich dabei sowohl in der Häufigkeit der beantragten Verfahren wie auch in seiner Auswirkung wieder.

- 
- > Das Gericht prüft nicht die **Rechtmäßigkeit oder Höhe der Forderung**.
 - > Deshalb sollte der Schuldner dies nach Zustellung prüfen und gegebenenfalls mit dem mitgeschickten Widerspruchsformular (vollständig oder teilweise) Widerspruch beim Amtsgericht einlegen, sofern die Forderung an sich oder Teile davon zu Unrecht geltend gemacht werden. Erst wenn der Schuldner Widerspruch (bzw. später Einspruch gegen den Bescheid) eingelegt hat, prüft das Gericht die Forderung (streitiges Zivilverfahren). Hierdurch können weitere Kosten entstehen. Deshalb sollte der Widerspruch/Einspruch nur eingelegt werden, wenn die Forderung oder Teile davon, wie z. B. Zinsen oder Kosten, nicht berechtigt sind.
 - > Die Widerspruchs-/Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zustellung (POSTNACHSENDEANTRAG STELLEN!)
 - > Bei Fristversäumnis nur sehr eingeschränkt Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand („ohne eigenes Verschulden“ §§ 233-238 ZPO) möglich.

6. Wie kann ich meine Schulden loswerden?

6.1 Das Verbraucherinsolvenzverfahren (Privatinsolvenz)

Seit 1999 gibt es für Privatpersonen die Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung. Nachfolgend soll nur ein kurzer Überblick über das Verfahren gegeben werden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Schuldnerberatungsstelle.

Das Verfahren kann jeder beantragen, der überschuldet und zahlungsunfähig oder unmittelbar von Zahlungsunfähigkeit bedroht ist, das heißt seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Vor Antragstellung muss das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Für die Antragstellung zur Eröffnung der Privatinsolvenz besteht Vordruckzwang.

Aktuell oder ehemals Selbstständige mit mehr als 19 Gläubigern oder Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen (z. B. Löhne, Steuern, Arbeitnehmer-/Arbeitgeberanteile von Sozialversicherungen) müssen den Antrag auf Regelinsolvenz ohne den Nachweis eines außergerichtlichen Einigungsversuchs stellen. Auch hier ist die Restschuldbefreiung möglich.

6.1.1 Der Ablauf

6.1.1.1 Der außergerichtliche Einigungsversuch (AEV)

Vor dem Antrag auf Privatinsolvenz muss sich der Überschuldete mit Hilfe der Schuldnerberatungsstelle oder eines Rechtsanwalts um eine Einigung mit allen Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans bemühen. Der Schuldenbereinigungsplan enthält einen Vorschlag des Schuldners, wie eine angemessene Schuldenbereinigung mit allen bekannten Gläubigern herbeigeführt werden kann. Dabei werden die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

Das Scheitern der Verhandlungen muss von einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle oder einer entsprechenden Person, wie z. B. einem Rechtsanwalt, bescheinigt werden. Erst dann kann beim zuständigen

Insolvenzgericht der korrekt und lesbar ausgefüllte amtliche Vordruck samt Gläubiger-, Forderungs- und Vermögensverzeichnis eingereicht werden. Als gescheitert gilt der Einigungsversuch, wenn nur ein Gläubiger ablehnt oder wenn ein Gläubiger nach Zugang des Einigungsversuches eine Zwangsvollstreckung betreibt.

6.1.1.2 Der gerichtlich unterstützte Vergleich/Schuldenbereinigungsplan (SBP)

Nach Eingang des vollständigen Insolvenzantrags beim Gericht, und nur bei Aussicht auf Erfolg, wird das Gericht im Eröffnungsverfahren auf der Grundlage des eingereichten Schuldenbereinigungsplans eine Einigung mit den Gläubigern versuchen. Wenn die Kopf- und Forderungsmehrheit der Gläubiger diesem Plan zustimmt, kann das Gericht sogar die fehlenden Zustimmungen einzelner Gläubiger ersetzen.

6.1.1.3 Das gerichtliche Inso-Verfahren

Scheitert der gerichtliche Vergleichsversuch oder wird er mangels Erfolgsaussichten unterlassen, wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet. Es wird ein Insolvenzverwalter bestimmt. Die Gläubiger können mit Angabe des Grundes ihre Forderungen anmelden. Hier kommt es darauf an mit welchem Attribut sie Ihre Forderungen anmelden (ausgenommene Forderungen). Der Insolvenzverwalter prüft die Forderung und ihre Verteilung in einem Prüf- und Schlusstermin. Zudem verwertet er Vermögen und Einkommen, das an ihn für die Dauer des Verfahrens (Insoverfahren und WVP) abgetreten wird. Er verteilt dies gleichmäßig auf die zu berücksichtigenden Gläubiger.

Optional kann auf Antrag des Schuldners oder des Insolvenzverwalters ein Inso-Planverfahren verfolgt werden. Hier können Gläubigergruppen gebildet werden, die unterschiedlich befriedigt werden könnten. Die Mehrheit der Gruppen müsste diesem Plan zustimmen.

Wurde kein Plan erstellt oder war dieser nicht erfolgreich, dann schließt das Insogericht das gerichtliche Insolvenzverfahren, wenn der Insolvenzverwalter die Masse verwertet hat und eine Gläubigerliste mit Verteilungsplan erstellt hat.

6.1.1.4 Das Restschuldbefreiungsverfahren/ Die Wohlverhaltensperiode (WVP)

Nach dem Schluss des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beginnt die Wohlverhaltensperiode. Auch in dieser Zeit sind weiter die pfändbaren Einkommensanteile an den Treuhänder abzuführen, der diese dann gleichmäßig auf die Gläubiger verteilt. Änderungen bezüglich Arbeit, Einkommen, Unterhalt, Wohnort und dergleichen sind unverzüglich dem Treuhänder zu melden. Dies gehört zu den Obliegenheitspflichten, die bei gestellten Stundungsanträgen zum Teil schon im eröffneten Verfahren gelten!

6.1.2 Die Obliegenheitspflichten im

Ablauf Verbraucherinso



Restschuldbefreiungsverfahren (§§ 295, 296 InsO)

Die Obliegenheitspflichten sind u. a.:

- > Angemessene Erwerbstätigkeit (auch in JVA) oder sich um eine zumutbare bemühen
- > Vermögen aus Erbe zur Hälfte an Treuhänder
- > Wechsel des Wohnortes/Beschäftigungsgeber an Inso-Gericht UND Treuhänder
- > Zahlungen an Inso-Gläubiger nur an Treuhänder

6.1.3 Dauer des Inso-/Restschuldbefreiungsverfahrens (§§ 287, 300 InsO)

Ab dem 01.07.2014 ist eine Verkürzung des Verfahrens möglich:

- > Generell bleibt es aber bei der regelmäßigen Dauer der „Abtretungsfrist“ von 6 Jahren.
- > Verkürzung auf 5 Jahre, wenn die Verfahrenskosten bezahlt wurden UND ein Antrag des Schuldners gestellt wurde.
- > Verkürzung auf 3 Jahre, wenn die Gläubiger mit 35% befriedigt wurden und die gesamten Kosten des Verfahrens bezahlt sind, auch hier nur auf Antrag des Schuldners;
 - Anmerkung: Bei tatsächlicher Befriedigung von Gläubigern steigen die Insolvenzverwalterkosten!
 - Pfändbare Beträge werden auch weiter mindestens bis zu 3 Jahre abgeführt, auch wenn schon vorher 35 % und Kosten getilgt sind.
- > Vorzeitige Restschuldbefreiung, wenn kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat, wenn Forderungen befriedigt sind und die Verfahrenskosten bezahlt sind auf Antrag des Schuldners.

6.1.4 Wirkung der Restschuldbefreiung/Ausgenommene Forderungen (§§ 300ff InsO)

Liegen keine Versagensgründe vor, erteilt das Gericht nach der Abtretungsfrist die Restschuldbefreiung. Der Schuldner ist dann von seinen restlichen Verbindlichkeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch bestehen mit Ausnahme der ausgenommenen Forderungen befreit. Die Befreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger (Forderungen die vor Abgabe der Insolvenz entstanden sind), auch gegen Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben. Ausgenommene Forderungen (die aber auch im Antrag angegeben werden müssen!) sind u. a. Verbindlichkeiten aus

- > einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (Schadensersatz, Schmerzensgeld)
- > rückständigen Unterhalt, wenn vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt
- > Steuerschuldverhältnissen bei rechtskräftiger Verurteilung nach §§ 370 . 373, 374 AO
- > Geldstrafen und gleichgestellten Verbindlichkeiten (Bußgelder, Verfall des Wertersatzes)
- > Zinslosen Darlehen für Inso-Verfahren

Diese „deliktischen Schadensersatzforderungen“ müssen jedoch als solche vom Gläubiger beim Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren angemeldet worden sein und der Schuldner darf dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen haben.

6.1.5 Versagensgründe

Auf Antrag eines Gläubigers ist die Restschuldbefreiung durch Beschluss zu versagen, wenn:

- > In den letzten fünf Jahren vor Antragstellung oder danach Verurteilung wegen einer Straftat gem. §§ 283-283c StGB (Bankrott, Gläubigerbegünstigung)
- > In den letzten drei Jahren oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig u. a.
 - unrichtige oder unvollständige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse bezgl. Kreditgewährung, um Leistung aus öffentlichen Kassen zu beziehen oder Zahlung an diese zu vermeiden (z. B. Jobcenter, Steuer)
 - Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen durch unangemessene Verbindlichkeiten, Verschwendung von Vermögen
- > Vorsätzlich oder grob fahrlässig

- Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht verletzt wurde;
 - Unvollständige oder falsche Angaben im Antrag (z. B. Einkommen, Vermögen, Gläubiger, Forderungen);
- > Verstoß gegen Erwerbsobliegenheiten mit Beeinträchtigung der Gläubiger vorliegt.

6.1.6 Kosten

Die Verfahrenskosten trägt grundsätzlich der Schuldner. Verfügt der Schuldner nicht über die finanziellen Mittel zur Zahlung der Verfahrenskosten, so kann er einen Stundungsantrag stellen. Die Kosten in Höhe von ca. 1.700.- € werden dann zunächst gestundet und gegebenenfalls später aus den pfändbaren Einkommensanteilen während der Wohlverhaltensperiode (WVP) vorrangig zurückgezahlt. Hat der Schuldner kein pfändbares Einkommen, so soll er nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Verfahrenskosten in Raten abzahlen, längstens 4 Jahre. Es gelten aber Einkommensgrenzen der Prozesskostenhilfe (PKH), so dass das Existenzminimum gewährleistet bleibt.

6.1.7 Sperrfristen

Haben Sie schon einmal einen Insolvenzantrag abgegeben, können Sie das nicht einfach wiederholen. Hier gibt es Sperrfristen. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn dem Schuldner

- > in den letzten 10 Jahren Restschuldbefreiung erteilt wurde,
- > in den letzten 5 Jahren die Restschuldbefreiung nach §297 InsO (Insolvenzstraftat) versagt wurde,
- > in den letzten 3 Jahren die Restschuldbefreiung versagt wurde wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflicht, falsche Angaben in Verzeichnissen, Verletzung der Obliegenheitspflichten.

6.2 Der außergerichtliche Vergleich/Ratenvergleich (Teilerlassvertrag)

Der außergerichtliche Vergleich (rechtlich eigentlich eher Teilerlassvertrag, da nur der Gläubiger auf einen Teil verzichtet) stellt eine äußerst effektive Möglichkeit dar, seine finanziellen Verhältnisse zu sanieren. Hier lassen sich mit relativ geringen Mitteln auch größere Verbindlichkeiten abbauen.

Wie beim außergerichtlichen Einigungsversuch (siehe 6.1.1.1) sollen auch hier alle Gläubiger mit einer Einmalzahlung zufriedengestellt werden. Dabei ist allen die gleiche Vergleichsquote, z. B. 10 % der Forderung, anzubieten, um die Gleichbehandlung zu garantieren. Die Vergleichsquote würde über die Höhe des flüssigen Geldbetrages im Bezug auf die Gesamtverschuldung bestimmt. Durch Übersendung des Sanierungsplans an alle Forderungsinhaber erhalten diese einen Einblick in die Gesamtüberschuldungssituation und die Sanierungsbemühung.

Zudem sollten folgende Punkte beachtet werden:

- > Vergleichsangebot erst unterbreiten, wenn Geldmittel sicher verfügbar sind
- > Vergleich erst dann wirksam, wenn alle Gläubiger zustimmen
- > (prozentuale) Gleichbehandlung und Einbeziehung ALLER Gläubiger
- > Vergleichsangebot inklusive aller möglichen Kosten, Gebühren, Nebenforderung, Zinsen usw. sowie Zahlungsdatum festlegen
- > Bei Bezahlung Herausgabe des Originalschuldtitels und Erledigungsbestätigung fordern, evtl. um Mitteilung an Schufa usw. bitten

>> Anlage I (1,2,3)

6.2.1 Der außergerichtliche Vergleich mit Regulierungsfonds

In den meisten Bundesländern existieren Fonds, die unter bestimmten Bedingungen straffällig gewordenen Personen oder ehemaligen Drogenabhängigen ein Umschuldungsdarlehen zur Verfügung stellen. Ziele der Umschuldung über eine solche Stiftung sind, Opferschutz zu bieten, alle Forderungen mit einzubeziehen und die Rückfälligkeit zu verhindern.

>> Anlage O

Um an ein solches Darlehen zu gelangen, sind diverse Kriterien zu erfüllen. Diese sind durch eine SozialarbeiterIn oder SchuldnerberaterIn mit einer Voranfrage beim Fonds abzuklären.

6.2.2 Der außergerichtliche Vergleich mit anderen Geldgebern

Hier kommen Familienangehörige, weitere Stiftungen (z. B. „Familie in Not“), gemeinnützige Vereine, Kirchengemeinden oder auch Arbeitgeber (wenn Sie am offenen Vollzug teilnehmen) in Frage.

Es sollte ein Darlehensvertrag mit entsprechender Klausel erstellt werden, dass eine Auszahlung an die Gläubiger erst erfolgt, wenn der Sanierungsplan von allen Forderungsinhabern angenommen wurde. Die Drittmittel sollten vor Pfändung über die Geldgeber oder einen Treuhänder gesichert bleiben bis zur Bezahlung.

Ein Antrag an die Anstaltsleitung auf Freigabe des Überbrückungsgeldes oder von Teilen davon ist in einigen Fällen unter Umständen möglich, sofern die Wiederansparung bis zum Entlassungszeitpunkt gewährleistet ist und es der Eingliederung (ggf. auch der Schadenswiedergutmachung) dient. Die Freigabe des Überbrückungsgeldes für eine Schuldensanierung erfolgt durch einen entsprechenden Antrag an die Anstaltsleitung.

6.2.3 Der Ratenvergleich

Ist kein „Fleisch“ für einen Vergleich als Einmalbetrag vorhanden, das der Schuldner den Gläubigern anbieten kann, bleibt die Möglichkeit eines „Ratenvergleiches“. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Schuldner (konstant) über einen monatlichen Betrag frei verfügen kann. Hier bittet der Schuldner den Gläubiger ebenfalls um Erlass der Forderung auf die Vergleichsquote. Zudem bittet aber der Schuldner diesen Vergleichsbetrag dann in monatlichen Raten (i.d.R. prozentual zur Gesamtverschuldungsquote des Gläubigers) zahlen zu dürfen. Der Tilgungszeitplan sollte dementsprechend überschaubar und machbar sein.

6.3 Das Ratenzahlungsmodell

Bei niedriger Verschuldung, kleiner Gläubigeranzahl und regelmäßigem Einkommen können Ratenzahlungen sinnvoll sein, sofern innerhalb eines überschaubaren Zeitraums alle Forderungen vollständig getilgt werden können. Dies sollte mit den Gläubigern schriftlich vereinbart werden mit dem Zusatz, dass keine weitere Kosten (z. B. eine Einigungsgebühr) entstehen. Der Schuldner zahlt dann einfach den geschuldeten Betrag ab. Die Gläubiger lassen sich i.d.R. auf Ratenzahlungen ohne größere Probleme ein, falls der Zahlungseingpass offen gelegt wird und die Vereinbarung eingehalten wird. Ein Ratenzahlungsmodell kann sowohl pro Kopf (für jeden Gläubiger-„kopf“ derselbe Betrag) oder prozentual zur Gesamtverschuldung erfolgen.

6.4 „Was geht, wenn nichts geht?“ – Schutzstrategien entwickeln!

Unter bestimmten Umständen greift während und vielleicht auch nach der Haft (zunächst) kein Sanierungskonzept. Dies kommt gerade während der Haft gar nicht so selten vor. Gründe können sein:

- > Hohe Verbindlichkeiten, viele Gläubiger
- > Kein pfändbares Einkommen
- > Keine Geldquellen
- > Höhere Verbindlichkeiten von der InsO ausgenommenen Forderungen (z. B. aus unerlaubten vorsätzlichen Handlungen)

Auch – oder gerade – hier gilt es, tätig zu werden. Ziel ist ein Leben in Menschenwürde an der Pfändungsgrenze zu führen. Der Planung der Haushaltsausgaben kommt eine zentrale Bedeutung zu. Zudem sollten weitere Kosten minimiert werden, indem mit den Gläubigern ein möglichst langfristiger Zahlungsaufschub erwirkt wird. Damit verringert sich auch der Vollstreckungsdruck. Die Schuldner sollten langfristige Perspektiven aufbauen (z. B. bzgl. beruflicher Qualifikation). In dauerhaft aussichtslosen Fällen kann ein Verzicht der Gläubiger immer wieder ange-regt werden.

>> Anlage G1, G2



Begrifflichkeiten Ausbuchung/Niederschlagung/Verzicht/Erlass:

Grundsätzlich zu unterscheiden sind:

- > **Verzicht/Erlass:** Endgültiger Verzicht (bei öffentl. Gläubigern Erlass) auf Forderung durch Gläubiger;
- > **Ausbuchung/Niederschlagung:** (zeitweises) betriebsinternes Nichteintreiben der Forderung durch Gläubiger; diese kann aber jederzeit wiederaufleben.

7. Fragen und Antworten

Abtretung

Der häufigste Fall ist die sogenannte Lohnabtretung. Bei einer Lohnabtretung (auch Sicherungsabtretung genannt) tritt der Schuldner bereits bei Vertragsabschluss den pfändbaren Anteil seines Lohns an den Gläubiger ab. Ist der Schuldner nicht mehr zahlungswillig, kann der Gläubiger den pfändbaren Lohnanteil direkt beim Arbeitgeber durch Vorlage (= Offenlegung) der Abtretung einfordern. Der Gläubiger braucht den Lohn nicht pfänden zu lassen und erspart sich hier den kostspieligen Weg zum Mahn- und Vollstreckungsbescheid. Eine Lohnabtretung besitzt Vorrang gegenüber einer Pfändung, wenn das Datum der Unterschrift auf der Abtretung vor dem Eingang der Pfändung liegt.

In der täglichen Praxis enthält jeder Kreditvertrag eine Abtretungserklärung. Neben dem pfändbaren Lohnanteil können sämtliche weitere Zahlungsansprüche wie Guthaben aus Bausparverträgen, Mieteinnahmen, pfändbare Sozialleistungen (z. B. Rente, ALG I, Krankengeld), Eigengeld usw. abgetreten werden.

Angstraten

Darunter versteht der Schuldnerberater Zahlungen des Schuldners an einen Gläubiger, die nicht wirklich zu einer Tilgung der gesamten Forderung führen. Oft werden nur Zinsen und Kosten damit beglichen, die Hauptforderung bleibt dabei bestehen. Zudem führt es zu laufender Anerkennung und damit zum Neubeginn der Verjährung.

Nur weil ein Gläubiger „droht“ oder „Druck“ macht, ist er nicht zu bevorzugen.



Tipp: Wenn hier schon Zahlungen geleistet werden, dann entweder mit dem Gläubiger vereinbaren, dass die Zahlung auf die Hauptforderung anzurechnen ist (muss der Gläubiger aber rechtlich nicht) oder in die Überweisung als Verwendungszweck „zur Verrechnung auf die Hauptforderung“ ergänzen.

Aufrechnung

Bei der Aufrechnung erklärt der Gläubiger, dass er seinen Anspruch mit einer Forderung des Schuldners verrechnet. Beispiel: Der Häftling beschädigt mutwillig seine Zelleinrichtung (Schaden: 100.- €). Die Anstalt hat damit einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 100.- € gegen ihn. Der Häftling arbeitet für die Anstalt als Hausarbeiter und hat ein Arbeitsentgelt in Höhe von 150.- €. Bei der nächsten Entgeltabrechnung zieht die Anstalt ihn wegen des Schadens 100.- € vom Lohn ab und zahlt lediglich 50.- € aus. Hier rechnet die Anstalt ihre Forderung (Schadensersatz) mit der des Häftlings auf. Die Aufrechnung von Gerichtskosten aus dem Strafverfahren mit dem Eigengeld ist möglich.

Bereinigter Lohn

>> Lohn, bereinigter

Bürgschaft

Eine weitere Person verpflichtet sich durch Unterschrift, eine Forderung zu bezahlen, sobald der Erstschuldner seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt.

Beachte: Bei leistungsunfähigen Familienangehörigen ist die Bürgschaftsübernahme evtl. sittenwidrig, was durch einen Rechtsanwalt zu prüfen ist. Zudem ist bei der Bürgschaft die Verjährung zu prüfen.



Ehefrau/Lebensgefährtin/ Lebensgefährte/eingetragene Lebensgemeinschaft

Muss sie/er für meine Schulden aufkommen?

Nein, solange sie/er keinen Vertrag mit unterschrieben oder eine Bürgschaft übernommen hat (Ausnahme bei Eheleuten und Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensunterhaltes § 1357 BGB).

Eidesstattliche Versicherung (EV): Neu seit 1.1.2013:

>> Vermögensauskunft (VA)

Geldstrafen

Geldstrafen sind vom Gericht verhängt und nicht nur als normale „Schulden“ anzusehen. Wird eine Geldstrafe nicht bezahlt, droht die Ersatzfreiheitsstrafe nach Anzahl der Tagessätze. Nach Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft besteht auch die Möglichkeit, eine uneinbringliche Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit tilgen zu dürfen. Der Umrechnungsfaktor beträgt in Bayern (i.d.R.) 6 Stunden pro Tagessatz. Werden diese Arbeitsstunden nicht abgeleistet, wird die Strafe vollstreckt.

Gesamtschuldnerische Haftung

Wer haftet für wen mit welcher Summe?

Alle Tatbeteiligten (Mittäter, Gehilfen, Anstifter) haften i.d.R. zu 100 % für den verursachten Schaden. Der Geschädigte kann sich frei entscheiden, von welchem der Täter er den vollen Betrag einfordert. Der Tatbeteiligte, von dem der Ersatz geleistet wird, hat dann die Möglichkeit im Innenverhältnis (Täter zu Täter) einen finanziellen Ausgleich zu erzielen.

Haftbefehl

>> Vermögensauskunft (VA)

Wegen „normalen“ Schulden kann nur die Erzwingungshaft zur Abgabe der Vermögensauskunft durch einen Haftbefehl erfolgen. Eine Strafhaft ist nicht möglich!

Inkasso

Oft übertragen Gläubiger den Forderungseinzug an ein Inkassounternehmen, wenn der Vertragspartner nicht zahlt. Inkassounternehmen können Forderungen von Gläubigern auch kaufen. Dann ist dieses Inkassounternehmen selbst neuer Gläubiger und kann gegen den Schuldner vorgehen und versuchen, die Forderung einzutreiben.

Viele Inkassounternehmen erwarten eine so genannte Selbstauskunft mit einer Ratenvereinbarung. Hier muss genau geprüft werden, ob eine Unterschrift gegeben werden soll, da i. d. R. bei einem Schuldanerkenntnis mit Ratenvereinbarung weitere Kosten, wie z. B. eine Einigungsgebühr, entstehen.

Insolvenzverfahren (siehe hierzu auch 6.1)

Bei einem Insolvenzverfahren kann der Schuldner von seinen Schulden befreit werden. Dazu sind eine Liste mit allen

Gläubigern sowie ein Vermögensverzeichnis und ein Schuldenbereinigungsplan erforderlich. Zur Antragstellung bei Gericht hat im Verbraucherinsolvenzverfahren der Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit allen Gläubigern vorauszugehen.

Bei Ablehnung des Plans kann mit einer Bescheinigung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle oder eines Anwalts der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht gestellt werden.

Die Restschuldbefreiung erfolgt je nach Befriedigung der Gläubiger und Zahlung der Verfahrenskosten zwischen 3 und 6 Jahren nach Verfahrenseröffnung. Ausgenommen von der Befreiung sind Schulden aus vorsätzlich begangenen Straftaten, Geldstrafen, Geldbußen und Bewährungsauflagen, Wertersatzverfall, rückständiger vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlter Unterhalt usw., falls solche beim Insolvenzgericht als solche angemeldet wurden.

Kontopfändung

>> Pfändungsschutzkonto

Lebensgefährte/Lebensgefährtin

>> Ehefrau/Lebensgefährte/Lebensgefährtin

Lohn, bereinigter

Bevor die Pfändungstabelle nach § 850c ZPO angewandt wird, muss der Nettolohn von unpfändbaren Anteilen bereinigt werden. Diese sind z. B.: Urlaubsgeld, das hälftige Weihnachtsgeld bis max. 500.- €, Aufwandsentschädigungen und Spesen, 50 % von Mehrarbeit/Überstunden. Diese Beträge sind brutto vom Nettolohn abzuziehen, bevor die Pfändungstabelle zur Anwendung kommt.

Pfändung

Voraussetzung für eine Pfändung ist ein Vollstreckungstitel (Vollstreckungsbescheid, Gerichtsurteil, notarielles Schuldanerkenntnis, Vaterschaftsanerkennungsurkunde; Bescheid vom Amt). Die häufigsten Pfändungen sind Sachpfändungen durch den Gerichtsvollzieher, sowie Konto- und/oder Lohnpfändungen mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Pfändungsfreigrenze (nach § 850 c ZPO)

Nach § 850c ZPO steht jedem ein unpfändbarer Betrag aus Arbeitseinkommen zu. Dieser Mindestbetrag richtet sich nach den Unterhaltsverpflichtungen und dem bereinigten Lohn.

Ab 1.7.2015 beträgt der unpfändbare Teil bei:

Ledigen ohne Kind	1.079,99 €
Ledigen mit 1 Kind	1.479,99 €
Ledigen mit 2 Kindern	1.709,99 €
Verheirateten ohne Kinder	1.479,99 €
Verheirateten mit 1 Kind	1.709,99 €
Verheirateten mit 2 Kindern	1.929,99 €

Dabei ist zu beachten, dass bei höheren Einkommen nicht alles gepfändet werden kann. Der entsprechende Betrag ist aus der Tabelle des § 850c III ZPO zu entnehmen. Diese Einkommensgrenzen gelten auch für laufende Gelder wie Lohnersatzleistung, Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld sowie Renten.

Die Grenzen werden alle ungerade Jahre im Juli angepasst.

- > Die Grenzen sind also dynamisch und werden nicht nach der Rasenmähermethode gekappt
- > Mehrarbeit lohnt sich also auch für den eigenen Geldbeutel: Faustregel ab 1080,- € verbleibt 1/3 vom überschüssigen Einkommen beim Schuldner

Während der Inhaftierung gelten bei Geldern in der JVA die Pfändungsvorschriften, die im BayStVllzG geregelt sind (siehe Kap. 2.)

Für Gelder außerhalb der JVA gelten – auch während einer Inhaftierung – die Pfändungsgrenzen der ZPO.

Die Grenze der ZPO gelten auch für die Forensik/Maßregelvollzug. Je nach Einzelfall können die Grenzen auf Antrag des Schuldners aber auch des Gläubigers in beide Richtungen individuell angepasst werden (§§ 850 c, 850 f, 850 g ZPO).

Pfändungsschutzkonto (P-Konto) (§850k ZPO)

Lässt der Gläubiger der Bank des Schuldners einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zustellen, so ist die Bank nach vier Wochen verpflichtet, sämtliches Guthaben auf dem Konto an den Gläubiger zu überweisen. Um dies zu verhindern, müssen Sie Ihr Konto innerhalb der vier Wochen in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen. Damit ist automatisch ein Sockelbetrag von derzeit 1.045,04 € geschützt. Bis zur Höhe des geschützten Betrags kann ein Betrag in den Folgemonat mitgenommen werden.

Bei Unterhaltsverpflichtungen, Eingang von Kindergeld oder einmaligen Sozialleistungen auf dem P-Konto kann dieser Sockelbetrag erhöht werden. Wenn die vorhandenen Belege (z. B. Sozialleistungsbescheid) nicht ausreichend sind, können die Beträge auch vom Arbeitgeber, Sozialleistungsträger oder einer anerkannten Person oder Schuldnerberatungsstelle nach Insolvenzordnung (InsO) bescheinigt werden. Sollten Sie vor Ort keine Bescheinigung erhalten können, wenden Sie sich an das zuständige Vollstreckungsgericht.

Sollten Sie höheres Einkommen oder hohe Aufwendungen (z. B. hohe Fahrtkosten zur Arbeitsstelle) zum Erzielen des Arbeitseinkommens haben, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag Ihren persönlichen Pfändungsfreibetrag beschließen.

Bei Pfändungen durch einen öffentlichen Gläubiger (z. B. Krankenkasse, Finanzamt, Agentur für Arbeit) ist dessen Vollstreckungsstelle zuständig.

Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto geführt werden, das heißt Gemeinschaftskonten sind in Einzelkonten umzuwandeln. Auch darf jede Person nur ein P-Konto führen.

Befindet sich Ihr Konto zum Zeitpunkt der Pfändung im Minus, sollten Sie bei Umwandlung in ein P-Konto eine Rückzahlungsvereinbarung mit Ihrer Bank treffen. Nur bei Bezug von bestimmten Sozialleistungen ist die Bank verpflichtet, diese nach Abzug der Kontoführungsgebühr innerhalb von zwei Wochen auszuzahlen anstatt zu verrechnen. Mit anderen Einnahmen, z. B. aus Arbeitseinkommen, darf die Bank ohne Rückzahlungsvereinbarung verrechnen.

Anordnung der Unpfändbarkeit von Guthaben bis 12 Monate ist durch Schuldnerantrag gem. §850l ZPO beim Vollstreckungsgericht zu beantragen, wenn in den letzten 6 Monaten nur ganz überwiegend unpfändbare Beträge eingegangen sind.

Ratenzahlungen

Ist eine monatliche Rate niedriger als die laufenden Zinsen, wird es nie zu einer Tilgung kommen. Hier ist dringend eine einvernehmliche Lösung mit dem Gläubiger zu suchen (z. B. Zinsverzicht oder zumindest die Verrechnung in Abänderung der gesetzlichen Grundlage zunächst auf die Hauptforderung). Bei Überweisung kann als Verwendungszweck „zur Anrechnung auf die Hauptforderung“ angegeben werden.

Regelinsolvenz

Die Regelinsolvenz (umgangssprachlich: „Firmeninsolvenz“) betrifft die Zahlungsunfähigkeit eines Selbstständigen. Hierunter fallen auch ehemalige Selbstständige, wenn diese entweder mehr als 19 Gläubiger haben oder Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen bestehen.

Schadenersatz

Wer (vorsätzlich) einen Schaden verursacht, ist verpflichtet, diesen wiedergutzumachen. Bei einer absichtlichen Selbst- oder Fremdverletzung im Rahmen der Inhaftierung können sogar Hausgeldanteile dafür aufgerechnet werden.

SCHUFA

Die SCHUFA („Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“) dient ihren Mitgliedern zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit. Diese sind i. d. R. Banken, Leasingunternehmen und einige Anbieter von Mobiltelefonen und Wohnungsbaugesellschaften. Nicht jeder Gläubiger ist Mitglied in der SCHUFA. Dies bedeutet, dass ein SCHUFA-Auszug nicht eine vollständige Gläubigerübersicht darstellt.

Daten an die Mitglieder dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis übermittelt werden.

Bei der SCHUFA-Auskunft spricht man mittlerweile auch vom „wirtschaftlichen Führungszeugnis“.

Die SCHUFA ist aber nicht die einzige Auskunft (Bürgel, infoscore, creditreform u. a.).

Negative SCHUFA-Auskünfte sind z. B. Eintragungen über die Abgabe der Vermögensauskunft, Kreditkündigungen, Verstoß gegen Vertragspflichten usw. Der von der SCHUFA ermittelte Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der eine Verpflichtung ausgeglichen wird. Sie haben das Recht 1 x jährlich eine kostenlose Eigenauskunft über Ihre dort gespeicherten Daten zu beantragen.

>> Anlage D1

Die Daten in der Schufa bleiben für eine gewisse Zeit gespeichert. Falls Daten falsch sind oder sich geändert haben, kann eine Änderung bei der SCHUFA beantragt werden. Eine automatische Löschung erfolgt u. a. bei

- > Daten über nicht vertragmäßiges Verhalten/Titulierte Forderungen 3 Jahre nach Bezahlung
- > Informationen aus Schuldnerverzeichnis (VA, HB) automatische Löschung nach 3 Jahren zum JE
- > Verbraucherinsolvenz 3 Jahre nach Abschluss/RSB

Schuldanerkenntnis

Mit der Unterschrift unter ein Schuldanerkenntnis erkennt der Schuldner zum einen die Forderung des Gläubigers an, zum anderen lässt er die Verjährung neu beginnen.

Bei einem notariellen Schuldanerkenntnis beträgt die Verjährung 30 Jahre, bei einem nichtnotariellen lediglich 3 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Nur bei unstrittigen Forderungen sollte ein einfaches schriftliches Schuldanerkenntnis erfolgen.

>> Anlage H

Schulden

Kann ich deswegen in den „Knast“ kommen? Nein, aufgrund von Schulden kann man i. d. R. nicht inhaftiert werden.

Aber:

- > Wird eine Geldstrafe nicht gezahlt, so kann an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.
- > Kommt ein Unterhaltsverpflichteter vorsätzlich seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach, obwohl er leistungsfähig ist, so macht er sich strafbar und kann dafür zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden.
- > Der Straftatbestand des Betruges kann erfüllt sein, wenn der Schuldner weitere Zahlungsverpflichtungen eingeht, obwohl ihm klar ist, dass er zahlungsunfähig ist z. B. nach Abgabe der Vermögensauskunft (sog. genannter Eingehungsbetrag).
- > Weigern Sie sich, die Vermögensauskunft (VA) abzugeben, kann der Gläubiger einen Haftbefehl zur Ableistung der VA beantragen. Die Erzwingungshaft darf max. 6 Monate dauern, bei Unterschrift zur VA entfällt die Inhaftierung.

- > Auch bei Bußgeldern kann gem. §96 OWiG eine Erzwingungshaft angeordnet werden, wenn die einzuziehende Behörde nicht bekannt war, dass der Schuldner zahlungsunfähig war. Für ein einzelnes Bußgeld kann man längstens je nach Höhe 6 Wochen, bei mehreren bis zu 3 Monaten inhaftiert werden. Das Bußgeld an sich kann zwar nicht „abgehockt“ werden, aber die Vollstreckung der Erzwingungshaft darf wegen demselben Betrag nicht wiederholt werden.

Selbstbehalt (bei Unterhaltsverpflichtung)

Um sein eigenes Leben finanzieren zu können, steht jedem Unterhaltspflichtigen ein Freibetrag, auch „Selbstbehalt“ genannt, zu. In jedem Bundesland erlässt das jeweilige OLG dazu Leitlinien. Wegweisend voran geht dabei das OLG Düsseldorf („Düsseldorfer Tabelle“), das zur Orientierung dienen kann, aber für Bayern kein Weisungsrecht hat. Die Gerichte können zudem individuell über die Höhe entscheiden (z. B. hohe Mieten). Zudem kann zwischen notwenigem und angemessenem Selbstbehalt unterschieden werden, auch ob eine Arbeit vorhanden ist oder nicht.

Stundung (Zahlungsaufschub)

Bei der Stundung handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger, wodurch die Fälligkeit auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird. Da es sich um eine Vereinbarung handelt, müssen sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger einer Stundung zustimmen. Dem Gläubiger wird dadurch entgegengekommen, dass die Verjährung um den Stundungszeitraum hinausgeschoben wird (§ 205 BGB). Sollte der Gläubiger trotz vereinbarter Stundung die Zahlung fordern, steht dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht für den Stundungszeitraum zu.

Zu beachten ist, dass bereits der Stundungsantrag seitens des Schuldners zur Folge haben kann, dass es zur Anerkennung der Forderung kommt und damit die Verjährung nach dem Stundungszeitraum neu beginnt.

TIPP: Bevor ein Stundungsgesuch gestellt wird, sollten Sie sich überlegen, ob eine realistische Aussicht besteht, dass man zu einem späteren Zeitpunkt wieder zahlungsfähig ist. Sind auf lange Sicht keine Zahlungen möglich, reicht es aus, dass dem Gläubiger belegt und mitgeteilt wird, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegt.



Titel (Schuldtitel)

Ein Schuldtitel ist die rechtliche Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs, sprich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie Pfändungen. Die häufigste Form ist der Vollstreckungsbescheid.

Weitere Schuldtitel sind:

- > gerichtliches Urteil (z. B. Versäumnisurteil)
- > Kostenfestsetzungsbeschluss
- > notarielles Schuldanerkenntnis (kostengünstige Titellalternative)
- > Urkunde beim Amt (z. B. Vaterschaftsanerkennung)
- > Bescheide beim Amt (z. B. Rückforderungsbescheid beim ALG 2, Steuerbescheid)

Eine titulierte Forderung verjährt nach 30 Jahren. Künftige Zinsen aus einer titulierten Forderung verjähren jedoch nach 3 Jahren (Ausnahme Verbrauchercredit: Verzugszinsen verjähren nach 10 Jahren). Diese können aber auch tituliert werden.

Überbrückungsgeld (s. 2.1.2)

Es soll den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern. Die angemessene Höhe des Ü-Geld wird auf das 150-fache des Tagessatzes der Eckvergütung (Art. 46 II BayStVollzG) festgesetzt. Für 2015 beträgt die Höhe des Ü-Geldes somit 1837,50 €.

Ist das unpfändbare Überbrückungsgeld angespart, entsteht pfändbares Eigengeld. Teile des Ü-Geldes können auf Antrag von der Anstalt für Resozialisierungszwecke (z. B. Schuldensanierung) freigegeben werden.

Verjährung (s. 4.3)

Es gibt unterschiedliche Verjährungsfristen. Hat der Gläubiger einen Schuldtitel (z. B. einen Vollstreckungsbescheid), verjährt die Forderung nach 30 Jahren.

Es kann zudem zu einer Hemmung oder zu einem Neubeginn der Verjährung kommen (z. B. durch Stundung, Teilzahlung oder Vollstreckungsmaßnahme).

ACHTUNG: Eine Zahlung wie auch ein Stundungsantrag kann ein Anerkenntnis darstellen und so zum Neubeginn der Verjährungsfrist führen. Auch bei einer Zwangsvollstreckung beginnt die Verjährungsfrist neu. Zudem handelt es sich bei der Verjährung lediglich um ein Leistungsverweigerungsrecht, d.h. gezahlte Beträge können trotz Verjährung nicht zurückgefordert werden!

Vermögensauskunft (VA)

früher: Eidesstattliche Versicherung (EV), „Offenbacher“

Der Gläubiger kann im Rahmen der Vermögensauskunft verlangen, dass der Schuldner seine gesamten Vermögensverhältnisse offen legt. Dies erfolgt nach Terminvergabe i. d. R. in den Diensträumen des beauftragten Gerichtsvollziehers in elektronischer Form. Die gemachten Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein, dies ist schriftlich an Eidesstatt zu versichern. Falschangaben sind strafbar. Der Schuldner sollte sich eine Kopie der VA vom Gerichtsvollzieher geben lassen.

Im Gegensatz zu früher hat zuvor keine (fruchtlose) Sachpfändung beim Schuldner zuhause durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen. Ab 2013 hat der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers auch die Möglichkeit, bei Rentenversicherungsträgern (nach Arbeitgebern), Bundeszentralamt für Steuern (nach Kontodaten) und Zentralem Fahrzeugregister (nach Kfz) Auskünfte über evtl. Vermögen des Schuldners einzuholen, wenn die Forderung mindestens 500,- € beträgt und das vorhandene Vermögen nicht zur Befriedigung der Gläubigerforderung reicht.

Nach der Ableistung der VA wird diese in ein zentrales Vermögensverzeichnis eingetragen, zu dem bundesweit Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgerichte und Strafverfolgungsbehörden Zugriff (Internet) besitzen. Der Schuldner kann sich nach Ableistung zwei Jahre lang auf die gemachte VA beziehen und eine weitere verweigern, sofern sich an seiner Situation seit der letzten VA nichts verändert hat.

Die Eintragung im zentralen Schuldnerverzeichnis wird automatisch drei Jahre nach der Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers gelöscht. Einsichtnahme haben alle registrierten Nutzer und Auskunftsteilen (www.vollstreckungsportal.de).

Wegen Schulden kann nur die Erzwingungshaft zur Ableistung der Vermögensauskunft durch einen Haftbefehl erfolgen. Eine Strafhaft ist nicht möglich!

Achtung: Der Straftatbestand des Betruges kann nach Abgabe einer VA erfüllt sein, wenn der Schuldner weitere Zahlungsverpflichtungen eingeht und diesen dann wegen (bewußter) Zahlungsunfähigkeit nicht nachkommt (sogenannter Eingehungsbetrag).

Vorrechtsbereich

Laufender Unterhalt und Forderungen aus vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlungen können vom entsprechenden Gläubiger auf Antrag beim Vollstreckungsgericht bis auf das sozialrechtliche Existenzminimum gepfändet werden. Der Bereich zwischen der Pfändungsgrenze gem. § 850c ZPO und dem Existenzminimum wird Vorrechtsbereich genannt. Der genaue Betrag wird durch das jeweilige Amtsgericht am Wohnort des Schuldners festgelegt. In Bayern beträgt er ca. 800,- €. Dieser kann zudem durch das Gericht auf Antrag des Schuldners bei besonderen Verpflichtungen individuell überprüft und ggf. gem. des sozialrechtlichen Existenzminimums angepasst werden.

Wertersatz (s. 3.3.6)

Im Strafurteil kann der gesamte „Ertrag“ aus einer Straftat für verfallen erklärt sein. Bei Verurteilung wegen Drogenhandels z. B. wird der Wertersatz auf den illegal getätigten Umsatz berechnet und durch die Staatsanwaltschaft gefordert. Ein (Teil-)Erlass ist nur durch richterliche Entscheidung oder im Gnadenweg möglich. Forderungen aus Wertersatz unterliegen bei einer Insolvenz nicht der Restschuldbefreiung.

ANHANG

Musterbriefe

- Anlage A** Abänderung des Unterhaltstitels
- Anlage B** Abtretung zur Unterhaltssicherung
- Anlage C** Gläubigeraufstellung
- Anlage D** 1: Eigenauskunft aus der SCHUFA
2: Eigenauskunft aus anderen Gläubigerdateien bei Auskunfteien
- Anlage E** 1: Auskunft aus der Schuldnerkartei beim Vollstreckungsgericht
2: Anschreiben an die zentralen Mahngerichte
- Anlage F** Erstanschreiben an Gläubiger
- Anlage G** 1: Mitteilung über Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Inhaftierung
2: Bitte um Verzicht aufgrund der Inhaftierung
- Anlage H** Schuldanerkenntnis
- Anlage I** 1: Vergleichsvorschlag
2: Sanierungsplan
3: Erledigungsvermerk anfordern
- Anlage K** 1: Aufhebungsantrag/Kündigung von Verträgen (Versicherung, Mitgliedschaft...)
2: Anschreiben Austritt aus Anschlusskrankenversicherung
- Anlage L** Handy-Ausstieg
- Anlage M** (kurzfristige) Aussetzung laufender Zahlungsverpflichtungen
(z. B. Darlehensrate, Versicherungsprämie, Miete, Mitgliedsbeitrag, Abobeitrag etc.)
- Anlage N** Haushaltsplan

Listen und Übersichten

- Anlage O** Adressenliste von Regulierungsfonds und Vereinen
- Anlage P** Externe Schuldnerberatungsstellen nach bayerischen JVA's
- Anlage Q** Zentrale Beratungsstellen der Straffälligenhilfe in Bayern
- Anlage R** Checkliste Schulden und Inhaftierung „Der Weg aus den Schulden“
- Anlage S** Bearbeitungsbogen/Checkliste für Ersttermin bei externer Schuldnerberatung

ANLAGE A: ANTRAG AUF ABÄNDERUNG DES UNTERHALTSTITELS

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An das Jugendamt

.....
.....
.....

, den

Antrag auf Abänderung des bestehenden Unterhaltstitels Feststellung der Leistungsunfähigkeit

Name meines Kindes: geboren am:

Ihr Geschäftszeichen: Jugendamts-Urkunde vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. öffentlichen Urkunde habe ich mich zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet.

Meine Einkommenssituation hat sich infolge meiner Inhaftierung erheblich verschlechtert. Deshalb bin ich nicht in der Lage, die geforderten Beträge aufzubringen. Meine Haftbescheinigung habe ich als Anlage beigefügt.

Meine schwierige finanzielle Situation wird in nächster Zeit (mindestens sechs Monate) andauern, mein Vollzugsplan sieht ein Haftende für vor.

Meine schwierige finanzielle Situation wird in nächster Zeit (mindestens sechs Monate) andauern.

Deshalb beantrage ich den oben genannten Unterhaltstitel:

- abzuändern und an meine verringerte Leistungsfähigkeit anzupassen
 wegen Leistungsunfähigkeit auf Null zu stellen/Abänderung auf Null.

Bitte teilen Sie mir möglichst bald mit, inwieweit Sie meinem Antrag entsprechen können und inwieweit sowie ab wann auf die materiellen Rechte sowie auf die Vollstreckungsrechte aus dem Unterhaltstitel verzichtet wird.

Ich bitte um baldigen schriftlichen Bescheid, da ich sonst gezwungen bin, umgehend Abänderungsklage beim Familiengericht zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANLAGE B: UNTERHALTSABTRETUNG

Abtretungserklärung

Hiermit trete ich,,

zur Sicherung des laufenden Unterhalts meines Kindes

meine Ansprüche auf Auszahlung von Eigengeld an den/die Unterhaltsberechtigte bzw. Unterhaltersatz leistende Behörde bis zur Höhe meiner Unterhaltspflicht ab.

Der abgetretene Unterhaltsbetrag soll direkt auf das Konto

Konto Nr.:

bei der Bank:

BLZ:

überwiesen werden.

.....

Datum (Unterschrift, Unterhaltspflichtige/r)

ANLAGE D2: EIGENAUSKUNFT AUS WEITEREN GLÄUBIGERDATEIEN BEI AUSKUNFTTEIEN

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An

.....
.....
.....

, den

Kostenlose Eigenauskunft nach § 34 BDSG zum Zweck der Schuldenerfassung/ Schuldenregulierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit bemühe ich mich einen Überblick über meine Schulden zu gewinnen, um mit fachlicher Unterstützung durch die Schuldnerberatung eine Regulierung meiner Verbindlichkeiten zu versuchen.

Ich beantrage daher eine umfassende Eigenauskunft zur Schuldenerfassung.

Benötigt werden insbesondere folgende Angaben:

=> einmeldende Stelle mit Gläubigeranschrift und Aktenzeichen

In den letzten fünf Jahren war ich unter folgenden Anschriften wohnhaft:

.....
.....

(Falls Geburtsname abweichend von aktuellem Namen) Meine Geburtsname lautete:

.....

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und lege eine Kopie meines Ausweises bei.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kopie Meldebescheinigung mit Reisepass oder Ausweis

ANLAGE E1: AUSKUNFT AUS DER SCHULDNERKARTEI

Absender:

.....
.....
.....

- An das Vollstreckungsgericht
- An das Hauptzollamt/Finanzamt/Gerichtskasse
- An den zuständigen Gerichtsvollzieher
beim Amtsgericht

.....
.....
....., den

Auskunft über frühere Vollstreckungsaufträge bzw. Mahnverfahren zum Zweck der Gläubigerermittlung

Name:

frühere Namen:

geboren am: in

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Unterstützung der Schuldnerberatung bemühe ich mich derzeit um einen vollständigen Überblick über meine Schulden. Aufgrund fehlender Unterlagen bin ich allerdings nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen. Ich bin daher auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Früher war ich wohnhaft in:

Adresse: von bis

Adresse: von bis

Zu folgenden Punkten bitte ich Sie um Auskunft (per Computerausdruck):

- Sind Ihnen (frühere) Vollstreckungsvorgänge gegen mich bekannt?
- Welche Gläubiger können Sie mir aus Ihren Unterlagen, insbesondere dem Vollstreckungsregister II benennen?
- Können Sie mir eine Aufstellung über gegen mich beantragte Mahn- oder Vollstreckungsbescheide zukommen lassen?

Adressen und Aktenzeichen der Gläubiger sowie die Forderungssumme (ca.) sind für mich von besonderer Wichtigkeit. Wegen meiner Überschuldung bitte ich Sie, auf die Erhebung von etwaigen Gebühren/Auslagen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kopie Meldebescheinigung oder Ausweis

ANLAGE E2: ANSCHREIBEN AN DIE ZENTRALEN MAHNGERICHTE

Absender:

.....
.....
.....

An das zentrale Mahngericht

.....
.....
....., den

Auskunft zu gespeicherten Daten zu meiner Person

Name:

frühere Namen:

geboren am: in

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zurzeit bemühe ich mich, einen vollständigen Überblick über meine Schulden zu bekommen. Aufgrund fehlender Unterlagen bin ich allerdings nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen. Ich bin daher auf Ihre Mithilfe angewiesen und bitte Sie in folgenden Punkten um Auskunft:

- Können Sie mir eine Aufstellung über gegen mich beantragte Mahn- oder Vollstreckungsbescheide zukommen lassen?
- Besteht zu meiner Person eine Eintragung?
- Liegen Vollstreckungsvorgänge gegen mich vor?
- Welche Gläubiger sind Ihnen bekannt?

Für Ihre Auskünfte bedanke ich mich im Voraus. Wegen meines niedrigen Einkommens und meiner Überschuldung bitte ich Sie, auf etwaige Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Um mich genau zuordnen zu können, gebe ich Ihnen neben einer beiliegenden Ausweiskopie auch noch meine Voranschriften bekannt:

Adresse: von bis

Adresse: von bis

Adressen und Aktenzeichen der Gläubiger sowie die Forderungssumme (ca.) sind für mich von besonderer Wichtigkeit. Wegen meiner Überschuldung bitte ich Sie, auf die Erhebung von etwaigen Gebühren/Auslagen zu verzichten.

Mit Dank für Ihre Unterstützung und freundlichen Grüßen

Anlage: Kopie Meldebescheinigung oder Ausweis

ANLAGE F: ERSTANSCHREIBEN

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An

.....
.....
..... , den

Anforderung einer aktuellen Forderungsaufstellung

Forderungssache:

Ihr Zeichen: Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchsicht der vorhandenen Unterlagen konnte ich feststellen, dass Sie möglicherweise einen Anspruch gegen mich haben. Ein Schuldverhältnis ist mir aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Für eine aktuelle Schuldenbestandsaufnahme bitte ich um Zusendung einer aktuellen, spezifizierten Forderungsaufstellung im Sinne der §§ 497 III, 367 I BGB bzw. § 305 Insolvenzordnung, der ich Hauptforderung, Zinsen und Kosten im Einzelnen entnehmen kann. Zudem bitte ich Sie die Forderung um ggf. verjährte Ansprüche (insbesondere auch bei den Zinsen) zu bereinigen. Die Einrede der Verjährung wird vorsorglich erhoben und ich wende ggf. auch Verwirkung ein.

Um die Forderung zuzuordnen, berücksichtigen bzw. überprüfen zu können, bitte ich Sie zudem, mir folgende Informationen bzw. Unterlagen zukommen zu lassen:

- Kopie der Vertragsunterlagen (§§ 242, 810 BGB)
- Kopie des Vollstreckungsbescheids o. ä.
- Falls gegeben eine Kopie der Unterlagen über Sonderrechte, wie z. B. Lohnabtretung, Bürgschaft usw.
- Bitte teilen Sie mir zudem mit, wer der aktuelle Forderungsgläubiger ist;
- Bei Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen, Inkassobüros: Bitte prüfen Sie, ob Sie noch weitere Forderungen gegen mich haben, damit ich diese ggf. auch berücksichtigen kann. Bitte schicken Sie mir ggf. auch eine Inkassovollmacht zu.

Entnehmen Sie diesem Schreiben bitte keinerlei Anerkenntnis.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE G1: MITTEILUNG DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An

.....
.....
.....

....., den

Derzeitige Zahlungsunfähigkeit

Ihr Zeichen: Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen eine Kopie meiner Haftbescheinigung, aus der Sie meine Zahlungsunfähigkeit erkennen können. Selbst Kleinstraten sind mir während der Haft nicht möglich. Zudem möchte ich keinen Gläubiger begünstigen.

Sollte sich meine finanzielle Situation verbessern, werde ich wieder auf Sie zukommen und Sie über den neuesten Stand unterrichten. Zumindest bitte ich um einen Zahlungsaufschub bis zu meiner voraussichtlichen Haftentlassung am:

.....

Um mir eine reale Rückzahlungsmöglichkeit zu ermöglichen, bitte ich zudem auf weitere Kosten und die anfallenden Zinsen in diesem Zeitraum zu verzichten. Zwangsmaßnahmen Ihrerseits sehe ich lediglich als Kosten treibend und nicht Erfolg versprechend an und erinnere an Ihre Schadensminderungspflicht (§§ 254 BGB, 788 ZPO).

Vorsorglich erhebe ich schon jetzt die Einrede der Verjährung und wende Verwirkung ein. Entnehmen Sie diesem Schreiben bitte keinerlei Anerkenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANLAGE G2: LÄNGERDAUERENDE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT/ VERZICHT

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An

.....
.....
.....

....., den

Längerdauernde Zahlungsunfähigkeit/Verzicht

Ihr Zeichen: Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen eine Kopie meiner Haftbescheinigung, aus der Sie meine Zahlungsunfähigkeit erkennen können. Verwertbares Vermögen ist ebenso nicht vorhanden. Selbst Kleinstraten sind mir während der Haft nicht möglich. Zudem möchte ich keinen Gläubiger begünstigen. Nach Lage der Dinge ist eine Veränderung der finanziellen Situation auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Insbesondere können Sie hierzu meiner Haftzeitübersicht entnehmen, dass ich voraussichtlich erst entlassen werde. Auch danach wird es nicht einfach sein, wieder einen Job zu finden. (Ggf. Unterhaltspflichten etc. schildern)

Vor diesem Hintergrund bitte ich höflich, auf die gegen mich bestehende Forderung zu verzichten und als uneinbringlich anzusehen. Diesbezüglich darf ich bitten, mir den Verzicht schriftlich zu bestätigen.

Sofern Ihrerseits auf die Forderung nicht verzichtet wird, bitte ich wegen der beschriebenen Aussichtslosigkeit hinsichtlich der Realisierung der Forderung auf kostenträchtige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu verzichten. Ich erlaube mir auf die jedem Gläubiger obliegende Schadenminderungspflicht nach § 254 BGB und § 788 ZPO hinzuweisen.

Ich bitte um wohlwollende Prüfung und baldige Rückmeldung.

Höchst vorsorglich weise ich darauf hin, dass dieses Schreiben kein Anerkenntnis der Forderung darstellt. Zudem erhebe ich rein vorsorglich schon jetzt die Einrede der Verjährung und wende Verwirkung ein.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung/Haftzeitübersicht

ANLAGE H: SCHULDANERKENNTNIS

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An

.....
.....
.....

....., den

Schuldanerkenntnis

Ihr Zeichen: Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, bin ich zahlungsunfähig und kann die gegen mich geltend gemachte Forderung in nächster Zeit nicht begleichen. Wenn Sie aus betriebswirtschaftlichen oder steuerlichen Gründen Ihre Forderung gegen mich absichern müssen, biete ich Ihnen an, die Forderung schriftlich anzuerkennen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Damit wäre Ihr Anspruch, ohne dass weitere Kosten entstehen, festgeschrieben.

In der Hoffnung, dass Sie sich mit diesem kostensparenden Vorgehen einverstanden erklären können, bitte ich um kurze schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE I1: VERGLEICHSVORSCHLAG/TEILERLASSVERTRAG

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An

.....
.....
.....

....., den

Vergleichsvorschlag/Teilerlassvertrag

Ihr Zeichen: Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen mir alle Gläubigerantworten vor. Danach bin ich mit € bei Gläubigern restlos überschuldet.

Um den Schuldenturm nicht ins Unendliche wachsen zu lassen, plane ich eine Sanierung mit Hilfe der hiesigen Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit der Anstalt.

Anbei ein Sanierungsplan, aus dem Sie die Vergleichsquote von und die daraus resultierenden Beträge erkennen können.

Auf Ihre Forderung entfällt dabei ein Einmalbetrag von €.

Bei Ihrer Entscheidung sollten Sie berücksichtigen, dass ich voraussichtlich noch bis in Haft sein werde und im Anschluss daran als Vorbestrafter auf dem Arbeitsmarkt keine guten Verdienstmöglichkeiten haben werde.

Der Sanierungsbetrag würde mir von zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie zudem dieser Vereinbarung zu Grunde gelegten im Folgenden aufgeführten Bedingungen:

- > Der Vergleich kommt nur zustande und der Einmalbetrag kann nur ausgezahlt werden, wenn alle Gläubiger zustimmen. Bei Zustimmung aller Gläubiger wird der Betrag umgehend ausbezahlt.
- > Bei Zustimmung und zur Abgeltung sämtlicher Verbindlichkeiten – egal aus welchem Rechtsgrund – wird die Forderung auf oben genannten Betrag reduziert. Auf den darüberhinausgehenden Betrag verzichten Sie und ich nehme den Verzicht/Erlass an. Weitere Zinsen oder Kosten auch Nebenkosten oder Gebühren fallen nicht mehr an. Dieser Schuldenerlassvertrag bewirkt die Aufhebung des Gesamtschuldverhältnisses i.S.v. § 423 BGB auch gegenüber dem §421 BGB ggf. zur Leistung Verpflichteten.
- > Für die weitere Dauer der Vereinbarung werden keine weiteren Kosten verursachenden Maßnahmen (insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) etc. vorgenommen.
- > Nach Geldeingang auf Ihrem Konto verpflichten Sie sich, mir den entwerteten Schuldtitel und ein Erledigungsschreiben, aus dem hervorgeht, dass auf die restliche Forderung verzichtet wird, zu übersenden.
- > Zudem würde ich Sie bitten ggf. eine Erledigungsbestätigung an die Schufa zu veranlassen und eine Löschungsbewilligung für das Schuldnerverzeichnis zu erteilen

Bei Ablehnung beabsichtige ich einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Sollten noch Fragen bestehen, so stehe ich Ihnen zur Verfügung und hoffe auf eine positive Antwort mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Vereinbarung mit oben genannten Bedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE I 3: ERLEDIGUNGSVERMERK ANFORDERN

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An

.....
.....
.....

....., den

Erledigungsnachweis zu

Ihr Zeichen: Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Vergleichsbetrag in Höhe von € an Sie bzw. an Ihren Verfahrensbevollmächtigten überwiesen wurde, bitte ich abschließend – wie in dem Vergleichsvertrag vereinbart – um

- Zusendung des entwerteten Schuldtitels
- Zusendung eines Erledigungsschreiben, aus dem hervorgeht, dass Sie keine weiteren Ansprüche gegen mich besitzen

Sollten Sie Mitglied bei einer Auskunftsdatei – wie z. B. der SCHUFA – sein, bitte ich Sie, die Forderung als erledigt eintragen zu lassen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE K1: AUFHEBUNGSVERTRAG/KÜNDIGUNG VON VERTRÄGEN

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An

.....
.....
.....

....., den

Beendigung meines Versicherungs-/Mitglieds-/Abovertrages

Versicherungsnummer/Mitgliedsnummer/Abo:

Ihr Zeichen: Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus der beiliegenden Haftbescheinigung erkennen können, bin ich mittellos. Derzeit beziehe ich kein pfändbares Einkommen und habe auch keine anderen Vermögenswerte, auf die ich zurückgreifen könnte. Aufgrund meiner schlechten finanziellen Situation war es mir auch nicht möglich die letzten (Versicherungs-) Prämien zu begleichen. Bereits andere Gläubiger versuchen ihre Forderung vergeblich einzutreiben.

Deshalb besteht keine Aussicht, dass ich auch zukünftig die Prämien zahlen kann und kündige den (Versicherungs-) Vertrag/Mitgliedsvertrag vorsorglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Gleichzeitig bitte ich Sie auf Grund meiner finanziell aussichtslosen Lage um die sofortige Aufhebung des Vertrages und zwar rückwirkend ab dem ersten Prämienrückstand. Durch diese kulanweise Vertragsaufhebung ersparen Sie sich unnützen Verwaltungsaufwand und überflüssige Kosten. Gleichzeitig würden Sie meine Resozialisierungsaussichten ein wenig fördern. Zudem möchte ich auch auf die rechtliche Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund oder wesentlicher Änderung gem. § 314 BGB hinweisen.

Mit der Bitte, meinen Antrag auf rückwirkende Entlassung aus dem Vertrag wohlwollend zu prüfen, verbleibe ich

Herr/Frau erklärt hiermit sein/ihr Einverständnis, dass zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit eine SCHUFA-Anfrage durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANLAGE K 2: AUSTRITT AUS DER ANSCHLUSSKRANKENVERSICHERUNG

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An

.....
.....
.....

....., den

Mitteilung über Inhaftierung/Austritt aus Anschlusskrankenversicherung

Versicherungsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher war ich bei Ihrer Krankenkasse gesetzlich pflichtversichert. Wie Sie aus der beiliegenden Haftbescheinigung erkennen können, bin ich nun

von bis voraussichtlich zum inhaftiert.

Während der Inhaftierung bin ich seitens der JVA in der „freien Heilfürsorge“ pflichtversichert. Sollte es bereits bei Ihnen zu einer Anschlusskrankenversicherung gekommen sein, bitte ich hiermit um Austritt aus der Anschlussversicherung.

Zudem zeige ich die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 nach meiner Entlassung für die gesetzliche Krankenversicherung an, da ich auch vor der Inhaftierung (bei Ihnen) gesetzlich pflichtversichert war. Den endgültigen Zeitpunkt der Entlassung werde ich Ihnen noch bekannt geben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANLAGE L: HANDY AUSSTIEG

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An

.....
.....
.....

....., den

Mobilfunkvertrag: Meine Mobilfunknummer:

Ihr Zeichen: Mein Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der beiliegenden Bescheinigung entnehmen können, werde ich voraussichtlich noch bis
inhaftiert sein.

Während meiner Haft habe ich keine Möglichkeit, das bei Ihnen erworbene Handy zu nutzen. Außerdem verfüge ich lediglich über unpfändbares Hausgeld, aus dem ich die monatliche Grundgebühr (sowie den vertraglich festgelegten Mindestumsatz) nicht aufbringen kann. Im Zusammenhang hierzu möchte ich auch auf die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund oder wesentlicher Änderung gem. § 314 BGB hinweisen.

Für die Zeit nach meiner Entlassung ist meine berufliche und finanzielle Perspektive noch nicht abzusehen, so dass ich befürchte, die bis dahin bei Ihnen auflaufenden Zahlungsrückstände nicht begleichen zu können.

Zur Vermeidung von Zahlungsrückständen bzw. um den finanziellen Schaden nicht unnötig zu vergrößern und Ihnen wie mir unnützen Verwaltungs-, Titulierungs- und Beitreibungsaufwand zu ersparen, bitte ich Sie:

den o.g. Vertrag für die Dauer meiner Haft von Monaten ruhen zu lassen und die Vertragsdauer entsprechend zu verlängern.

den o.g. Vertrag gegen Rückgabe des Handys inkl. der SIM-Karte kulanztweise ab sofort aufzuheben.

Ihre Zustimmung zu erklären, dass Herr/Frau

wohnhaft
an meiner Stelle in den o.g. Vertrag eintritt. Dies gilt nur, wenn Sie mich im Gegenzug aus dem Vertragsverhältnis entlassen.

Herr/Frau erklärt hiermit sein/ihr Einverständnis, dass zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit eine SCHUFA-Anfrage durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANLAGE M: (kurzfristige) AUSSETZUNG LAUFENDER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

(z. B. Darlehensrate, Versicherungsprämie, Miete, Mitgliedsbeitrag, Abobeitrag etc.)

Absender:

.....
.....
.....

geboren am:

An

.....
.....
.....

....., den

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Darlehens-/Versicherungs-/Mitglieds-/Abonummer:

Kurzfristige Aussetzung der Raten/Prämienzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit befinde ich mich – wie Sie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung entnehmen können – vom bis in der JVA.

Ich beziehe derzeit in Haft kein pfändbares Einkommen und habe auch keine anderen Vermögenswerte, auf die ich zurückgreifen könnte. Aufgrund meiner schlechten finanziellen Situation war es mir auch nicht möglich die letzten (Versicherungs-/Mitgliedschafts-/Abo-) Prämien/Mietzahlungen/(Darlehens-) Raten zu begleichen. Auch zukünftig wird dies während der Inhaftierung nicht möglich sein.

Trotzdem würde ich gerne den Vertrag fortführen.

Deswegen bitte ich Sie um (kurzfristige) Aussetzung der Zahlungen für die Zeit der Inhaftierung. Im Anschluss an die Inhaftierung werde ich mich umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen um mit Ihnen eine Vereinbarung über den angelaufenen Rückstand treffen zu können.

Mit der Bitte meinem Antrag zu entsprechen, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANLAGE N: HAUSHALTSPLAN

Name:

Datum:

AUSGABEN	EURO
Wohnung:	
Miete	
Mietnebenkosten	
Heiz- und Warmwasserkosten	
Garage/Stellplatz	
Energiekosten (Strom/Gas)	
Lebenshaltungskosten:	
Ernährung	
Genussmittel	
Hausrat-, Reparaturen, Kleinanschaffungen	
Bekleidung	
Kommunikationskosten:	
Telefon (Durchschnitt letzte 3 Monate)	
Handy (Durchschnitt letzte 3 Monate)	
Internet	
GEZ	
Kabel	
Pay-TV	
KFZ - Kosten:	
Steuer	
Versicherung	
Benzin	
Wartung/Pflege	
Leasingraten	
ADAC o.ä.	
Öffentliche Verkehrsmittel:	
Monatskarte RVV/RBO/DB	
Streifen-Ticket(s), Anzahl	
Versicherungen:	
Haftpflicht	
Hausrat	
Unfall	
Risikolebensversicherung/BU-Versicherung	
Rechtsschutz	
Krankenversicherung	
sonstige	
sonstige Ausgaben	
Zeitungen/Zeitschriften	
Beiträge (Verein, Gewerkschaft)	
Unterhaltsverpflichtungen	
Haustiere	
Taschengeld	
Kindergarten/hort, Tagesmutter	
Sonstiges	
Finanzierungskosten/Raten/Dispokosten	
Ratenzahlungen	
Rate 1	
Rate 2	
Rate 3	
Rate 4	
Girokonto inkl. Dispo-/Überziehungszinsen	
Rücklagen	
Rücklagen für Nachzahlungen/Reparaturen***	
Vermögensbildung/Kapitallebensversich.	
Alterssicherung	
Zuzahlungen Krankenversorgung****	
Summe Ausgaben:	

EINNAHMEN	EURO
Lohn/Gehalt (netto)	
Lohn/Gehalt (netto)	
Nebenverdienst	
Arbeitslosengeld/-ALG	
Altersrente	
Witwen-/Waisenrente	
EU/BU-Renten	
Krankengeld	
Unterhalt	
Unterhaltsvorschuss	
Sozialhilfe/Grundsicherung	
Wohngeld	
Kindergeld	
Erziehungsgeld	
sonstige Einnahmen	
Zwischensumme Einnahmen:	
abzügl. Pfändungsbetrag	
GESAMTEINKOMMEN:	

ÜBERSCHUSS/DEFIZIT-BERECHNUNG
Gesamteinkommen
./. Gesamtausgaben
= Überschuss/Defizit

Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

* einschl. Körperpflege, Anhaltspunkt: mind. 175,- €/Erwachsener, 150,- €/Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre im Monat

** Anhaltspunkt: mind. 25,- €/Person

*** für Nachzahlungen (Miete,Strom). Anhaltspunkt: monatlich 10 % des letzten Nachzahlungsbetrags. Für Reparaturen und Neuanschaffungen für Haushaltsgroßgeräte: Monatlich 1 % des Neuanschaffungswerts

**** max. 1 bzw. 2 % des Bruttoeinkommens

ANLAGE O: ZUR ZEIT BESTEHENDE FONDS

BUNDESLAND	NAME	BUNDESLAND
Baden-Württemberg	Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender	Rosenbergstraße 122 70173 Stuttgart Tel. (0711) 62769-444/-445
Berlin	Stiftung Gustav-Radbruch Unterstützungsfonds	N.-neuendorfer Allee 140-150 13587 Berlin Tel. (030) 35594420
Bremen	Verein Bremische Straffälligenbetreuung	Faulenstraße 48-52 28195 Bremen Tel. (0421) 79293-0/-14
Hamburg	Stiftung Schuldenregulierungsfonds c/o Hamburger Fürsorgeverein	Max-Brauer-Allee 155 22765 Hamburg Tel. (040) 3808230
Hessen	Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige	Luisenstraße 13 65185 Wiesbaden Tel. (0611) 32-2611
Mecklenburg-Vorpommern	Landesverband Straffälligenhilfe c/o Diakonisches Werk	Körnerstraße 7 19055 Schwerin Tel. (0385) 50060
Niedersachsen	Die Brücke Stiftung	Deisterstraße 64 30449 Hannover Tel. (0511) 454344
Niedersachsen Schwerpunkt JVA Hameln	Resohelp Hameln Schuldenregulierungsfonds	Ostertorwall 6 31785 Hameln Tel. (05151) 43820
Rheinland-Pfalz	Stiftung Entschuldungshilfe für Straffällige Justizministerium	Ernst Ludwig Straße 3 55116 Mainz Tel. (06731) 164-886
Sachsen	Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege	Dresdner Straße 3 02625 Bautzen Tel. (03591) 42444
Sachsen Anhalt	Verband der Straffälligen- und Bewährungshilfe	Leipziger Straße 65 39112 Magdeburg Tel. (0391) 6229181
Schleswig Holstein	Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig Holstein	Ringstraße 76 24103 Kiel Tel. (0431) 20056688
Thüringen	Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen	Gutenbergstraße 68 99092 Erfurt Tel. (0361) 2113437
Alle Bundesländer für ehemals Drogenabhängige	Marianne von Weizsäcker-Fonds Stiftung Integrationshilfe	Grünstraße 99 59063 Hameln Tel. (02381) 21007

ANLAGE P: EXTERNE SCHULDNERBERATUNGSTELLEN NACH JVA

JVA	Ext. Schuldnerberatung
Aichach	Caritas Aichach-Friedberg
Amberg	Arbeiterwohlfahrt KV Amberg-Sulzbach
Ansbach	Diakonisches Werk Weißenburg
Aschaffenburg	Brücke Aschaffenburg e.V.
Augsburg	Caritas für die Stadt Augsburg Diakonisches Werk Augsburg
Bad Reichenhall	Diakonie Rosenheim
Bamberg	Diakonie Bamberg-Forchheim
Bayreuth-St. Georgen	Diakonie Hochfranken Erwachsenenhilfe GmbH
Bernau	Diakonie Rosenheim Münchener Zentralstelle für Straffällige (MZS)
Ebrach	Caritasverband Bamberg
Eichstätt	Diakonisches Werk Weißenburg
Erding	Caritas Erding
Erlangen	zib Zentrum Insolvenzberatung gGmbH
Garmisch-Partenkirchen	SKF Garmisch-Partenkirchen
Hof	Diakonie Hochfranken – Erwachsenenhilfe GmbH
Ingolstadt	SKF Ingolstadt
Kaisheim	Caritasverband Donau-Ries SKM Donau-Ries
Kempten	Diakonie Kempten/Allgäu
Kronach	Caritasverband Coburg
Landsberg	Münchener Zentralstelle für Straffällige (MZS)
Landshut	Diakonie Landshut
Laufen - Lebenau	Caritas Zentrum Bad Reichenhall
Memmingen	Caritasverband Memmingen
Mühldorf a. Inn	Caritas Zentrum Mühldorf
München	Münchener Zentralstelle für Straffällige (MZS)
Neuburg a.d. Donau	Caritasverband Neuburg-Schrobenhausen Diakonisches Werk Ingolstadt Außenstelle
Neuburg - Herrenwörth	Caritasverband Neuburg-Schrobenhausen Diakonisches Werk Ingolstadt Außenstelle
Niederschönenfeld	Caritasverband Donau-Ries SKM Donau-Ries
Nürnberg	Institut für soziale und kulturelle Arbeit ISKA Diakonisches Werk Weißenburg
Passau	Caritasverband Passau
Regensburg	RBS/Kontakt Regensburg e.V.
Schweinfurt	Christophorus Gesellschaft
Straubing	RBS/Kontakt Regensburg e.V.
Traunstein	Diakonie Rosenheim
Weiden i. d. Opf	Allgemeiner Rettungsverband Oberpfalz e.V. Allgemeiner Sozial- und Schuldnerberatungsverein
Würzburg	Christophorus Gesellschaft

Mitarbeiter der externen Schuldnerberatung sind in den JVAs vor Ort und können entweder über den Sozialdienst oder über Antragschein kontaktiert werden.

ANLAGE Q: ZENTRALE BERATUNGSSTELLEN FÜR STRAFFÄLLIGE IN BAYERN

Zentrale Beratungsstelle für Haftentlassene

Aschaffenburg

Kolpingsstr. 7
63739 Aschaffenburg
Tel: 06021/5807510
www.bruecke-ev.de

Augsburger Beratungsstelle für Straffällige/ABS

Männer:

Springergäßchen 14
86152 Augsburg

Frauen

Leonhardsberg 16
86150 Augsburg
Tel.: 0821/45019 – 3361, -3362, -3363
www.abs-augsburg.de

Zentralstelle für Straftentlassene Gunzenhausen/ZSG

Hensoltstr. 27
91710 Gunzenhausen
Tel.: 0151/61026511
www.straffaelligenhilfe-ansbach.de

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe/MZS

Haimhauser Str. 13
80802 München
Tel. 089/380156-0
Fax 089/380156-20
www.kmfv.de

Zentralstelle für Straffälligenhilfe Nürnberg/ZfS

Marienstr. 23
90402 Nürnberg
Tel. 0911/222885
www.straftentlassenhilfe.de

Regensburger Beratungsstelle für Straffällige, Gefährdete und Angehörige/RBS

Hemauer Str. 6
93047 Regensburg
Tel. 0941/51533
Fax: 0941/5674582
www.kontakt-regensburg.de

Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose und Straftentlassene Würzburg

Christophorus Gesellschaft
Wallgasse 1 1/2
97070 Würzburg
Tel. 0931/35403-13
www.christophorus-wuerzburg.de

Weitere Zentralstellen entstehen in Rosenheim und Passau

Mitarbeiter der Zentralen Beratungsstellen sind in den JVA's vor Ort und können entweder über den Sozialdienst oder über Melde-Zettel kontaktiert werden

ANLAGE R:

CHECKLISTE SCHULDEN UND INHAFTIERUNG

„DER WEG AUS DEN SCHULDEN“:

SCHULDENREGULIERUNG IN 3 SCHRITTEN

1. Haushaltsanalyse

1. Krisenintervention, Schuldenairbag, Budgetanalyse, Haushaltsplan

Wenn das Haus brennt/Zu Beginn der Inhaftierung: Miete, Strom, Geldstrafen/-bußen, Pfändungen...

- > Wichtige Stellen über Inhaftierung informieren/Postzugang sicherstellen
 - ggf. Ämter wie Jobcenter, Arbeitgeber informieren und Postnachsendeantrag stellen
 - Sind Angehörige betroffen (ALG 2, Wohngeld, Krankenversicherung usw.)? Informieren und klären!
- > Retten, was sinnvoll ist zu retten
 - Weiterfinanzierung der Wohnung ggf. über das Amt für Soziales/Wohngeldstelle (§§ 67, 68 SGB XII) im begründeten Einzelfall (Regel bis Dauer von 6 Monaten); bei Aufgabe der Wohnung: Untervermietung möglich, versuchen Möbel/Hausrat unterzustellen und wichtige Dokumente sichern!
 - Strom abmelden oder Minimalraten vereinbaren
 - ARD ZDF Beitragsservice ggf. Abmeldung der Wohnung

Schuldenairbag:

- > Kontaktaufnahme mit den Gläubigern um Aussichtslosigkeit der Pfändung/Zahlungsunfähigkeit wegen Inhaftierung mitzuteilen
 - beim ersten Schreiben keinerlei Anerkenntnisse!
 - Verjährungsfristen!
 - Ggf. Einsicht in Originalvertragsunterlagen
- > Dauerschuldverhältnisse/Laufende Zahlungsverpflichtungen anpassen oder beenden
 - Aufhebung von Verträgen auf Kulanzweg oder zum nächstmöglichen Termin ggf. auch rückwirkend mgl. (evtl. prüfen: Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB)
 - Unterhaltsverpflichtungen anpassen und ggf Nullstellung
 - Kredit- und Vertragsfälligkeitsstellungen vorbeugen (z. B. Tilgungsstreckung, Ratenstundung falls Tilgungsperspektive)
- > „Angst“-Raten ggf. einstellen
 - Kosten-Nutzenanalyse bzgl. tatsächlicher Tilgung
 - Verhandlung der Anrechnung auf Hauptforderung (Tipp: Auf Überweisungsträger Verwendungszweck „zur Anrechnung auf Hauptforderung“)
- > Verzicht/Erlass oder Zins/Kostenverzicht anregen

Budgetanalyse & Haushaltsplan

- > Plan mit monatl. Ausgaben und Einnahmen
 - „Real“- Plan nicht schön gerechnet: Was bleibt am Ende übrig?
- > Mein Budget
 - Für was gebe ich überhaupt mein Geld aus? Umgang mit Geld/eigenes Ausgabenverhalten erkennen
 - Geldverwaltung auch für draußen (z. B. durch tägl. Kassensturz/Budget/Haushaltsbuch)

2. Ordnung & Überblick verschaffen: Suchen, Sammeln, Prüfen & Erfassen

Sichern & Sammeln

- > Sammeln aller Schuldenunterlagen (nicht nur letztes Schreiben)
- > Zugang auf Postweg sicherstellen (Postnachsendeanspruch)
- > Weitere wichtige Dokumente: Aktuelle Verträge (Miete, Strom, Versicherungen, Telekom, Unterhalt) Einkommensnachweise, Bescheide, Bankauszüge

Ordnen

- > Anlegen einer Akte/Ordner
 - Oberregister mit 1. Gläubiger, 2. Einkommen/Arbeit, 3. Wohnen/Miete 4. Konto/Zahlungsverkehr, 5. Laufende Versicherungen, 6. Strom, 7. Telekommunikation, 8. Sonst. laufende Verträge, 9. (ggf.) Unterhalt, 10. Erledigte Vorgänge
- > Gläubigerregister:
 - Jedes AZ mit Forderungsinhaber (Ursprungsgläubiger) mit Verfahrensbevollmächtigter (letzter Vertreter) einzeln in Unterregister
 - jedes AZ chronologisch ordnen: älteste Schreiben hinten jüngstes oben
 - ggf. am Schluss alphabetisch nach Fo.-inhaber (Ursprungsgläubiger) sortieren

Erfassen ALLER Schulden: aktuelle/fehlende Unterlagen anfordern

- > Anschreiben der Gläubiger nach aktueller Forderungsaufstellung
 - Abfrage der Forderung (ggf. zum Stichtag) nach Hauptforderung, Kosten, Zinsen
 - Erfassen von Sonderrechten (Abtretungen)
 - Recht auf Einsichtnahme in Vertragsunterlagen (§§ 242, 810 BGB)
- > Wenn nicht alle Gläubigerunterlagen vorhanden Komplettieren der Unterlagen durch:
 - (kostenlose) Eigenauskunft bei Auskunftsteilen §34 VIII BDSG: Schufa, Creditreform, Bürgel, InFoScore
 - Anfrage bei Vollstreckungsorganen mit Ausweiskopie:
 - Gerichtsvollzieher (GVZ) vor Ort
 - Zust. Vollstreckungsgericht vor Ort
 - Zentrales Vollstreckungsgericht Hof (www.vollstreckungsportal.de)
 - Zentrale Mahngerichte der Bundesländer
 - ALLE Gläubiger erfassen, auch Private bei Angehörigen!
 - Ggf. Befragung von Bezugspersonen, Drittschuldner/Gläubigerchecklisten

Überprüfen der Forderung

- > Ist die Forderung an sich berechtigt/Wiederkenne ich die Forderung
 - Ggf. Originalvertragsunterlagen anfordern (§§ 242, 810 BGB)
 - Wurde Leistung überhaupt erbracht, war ich der Vertragspartner?
- > Rechtl. Vorprüfung:
 - Geschäftsfähigkeit (krankhafte Störung z. B. nach langjährigem Suchtmittelmissbrauch (§§ 104, 105 II, 105a BGB))
 - Sittenwidrigkeit (§138 BGB), argl. Täuschung (§ 123 BB)
 - Widerrufs- & Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen
 - Überhöhte Forderungen
 - bei Schadensersatz (Zeitwert/keine immatr. Schäden)
 - Anwaltshonorar (§ 13 RVG) nach Art der Dienstleistung und Gegenstandswert
 - Verzugszinsen (Verjährung!) und Mahnkosten (§ 288 I BGB): 5 % über BZS, nur reale nachweisbare Kosten
 - Inkassokosten: an Anwaltshonoraren angepasst; nur wenn nicht gleichzeitig Fo.-inhaber, nicht doppelt mit Inkassoanwalt
 - Verjährung prüfen: Regelverjährung 3 J. zum JE; bei „Titel“ 30 Jahre, subj. Kenntnis, Hemmung, Neubeginn bei Anerkenntnis (Ratenzahlung/Stundung)

Gläubigerübersicht erstellen

- > Mit aktuellen Höhen, Forderungsgrund, Titel oder Abtretung
- > Besondere (dringende) Schulden kennzeichnen
- > Anmerkungen zu aktuellen Stand

3. Regulierung überlegen und umsetzen: • Strategien für eine wirtschaftl. Lebensperspektive

Grundsätzlich:

- > Gesamtanierung anstreben
- > Überschaubarer Tilgungszeitraum und realistische Tilgungsrate
- > Zahlungsengpässe/Veränderung der Lebensumstände flexibel miteinplanen

Sanierungsmöglichkeiten:

- > Raten
 - Voraussetzung: Monatl. EinsetzBARES; überschaubare Gläubigeranzahl und Schuldenhöhe
 - feste oder flexible Raten
 - Kopf- oder prozentuale Verteilung mgl.
- > Vergleich/Ratenvergleich ggf. durch Drittmittel (Barquotenmodell mit Teilerlassvertrag)
 - Voraussetzung: Monatl. EinsetzBARES, Vermögen oder Drittmittel durch Fonds/Stiftungen/Angehörige/Banken
 - (prozentuale) Einmalzahlung (Teilerlassvertrag über Summe, bei deren Zahlung Gesamtforderung erledigt ist) oder Ratenzahlung (über Summe, wenn nicht ausreichend Kapital vorhanden ist)
 - Gesamtanierung mit prozentualer Verteilung; im begründeten Einzelfall auch Einzelvergleiche
- > Mischformen:
 - Wenn klassische Sanierungsmethoden nicht greifen. Bei unnachgiebigen Gläubigern, wenn Fondsmittel nicht ausreichen, bei Problemforderungen (Miete, Unterhalt, Strom, Gerichtsstrafen oder nicht rsb-fähigen Schulden)

Gerichtl. InsO-Verfahren:

- > Voraussetzung:
 - (drohende) Zahlungsunfähigkeit; mit dementsprechender Verschuldungshöhe und/oder Gläubigeranzahl und nur sehr beschränkten (oder keinen) finanziellen Ressourcen
 - Abklären RegellInsO bei Selbstständigen/Firmen und VerbraucherInsO bei Privatpersonen
 - VerbraucherinsO auch bei ehemaligen Selbstständigen wenn unter 20 Gläubigern und keine Forderungen aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen
- > Versagensgründe (§ 290 InsO) u. a.:
 - In den letzten drei Jahren falsche schriftliche Angaben über wirtsch. Verhältnisse bei Ämtern oder Banken (Jobcenter, Finanzamt, Darlehen)
 - In letzten drei Jahren unangemessene Verbindlichkeiten/Vermögen verschwendet
- > Sperrfristen für erneuten Antrag (§§ 287, 287a InsO)
 - In den letzten 10 Jahren InsO mit RSB
 - In den letzten 5 Jahren die RSB nach § 297 InsO (Insolvenzstraftat) versagt worden ist
 - In den letzten 3 Jahren die RSB nach § 290 (Mitwirkungspflicht, falsche Angaben, Verstoß gg Erwerbsobliegenheiten)
- > Obliegenheitspflichten (§§ 295, 296 InsO):
 - Ausüben einer angemessenen Tätigkeiten, Bemühungen jede zumutbare Arbeit anzunehmen
 - Wohnungs-/Arbeitsplatzwechsel angeben
 - Auf Verlangen des Gerichts/Treuhänders Auskunft über Erwerbstätigkeit, Bemühungen, Einkommen und Vermögen
 - Zahlungen nur an Treuhänder, ererbtes Vermögen zu Hälfte an Treuhänder während der WVP

- > Ausgenommene Forderungen von der RSB (§ 302 InsO) u. a.
 - Verbindlichkeiten aus vorsätzl. unerlaubter Handlung (neu: Auch bei rückständigen vorsätzl. pflichtwidrig nicht gewährtem Unterhalt, Steuerstraftaten)
 - Geldstrafen und gleichgestellte Verbindlichkeiten (auch Verfall des Wertersatzes)

Letzter Anker, wenn keine Sanierung möglich: Schuldnerschutzstrategien entwickeln!

- > Im Bereich der Straffälligkeit/Haft kann es durchaus vorkommen, dass keine Sanierung möglich erscheint, z. B.
 - keinerlei (finanzielle) Ressourcen bei vielen Gläubigern und hoher Verschuldungssumme
 - Ausscheiden der InsO wegen Versagensgründen oder zu hohen nicht rsb-fähigen Schulden
- > **IMMER: möglichst langfristigen ZAHLUNGSAUFSCHUB (Stundung) erwirken (z. B. Jahresende)**
 - Zahlungsunfähigkeit belegen mit Einkommensnachweisen/Haftbescheinigung
 - Bitte um Zins-/Kostenstundung
 - Vor Ablauf der Frist unaufgeforderte Auffrischung des Zahlungsaufschubs
 - Vollstreckungsdruck reduzieren und Kosten minimieren, da durch Kontakt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen überflüssig werden
- > **ZIEL: LEBEN In MENSCHENWÜRDE an der Pfändungsgrenze/Existenzminimum**
- > In dauerhaft aussichtslosen Fällen:
 - Forderungsverzicht/Ausbuchen der Gläubiger (Zeit/Kostenaufwand/bisherige fruchtlose Zwangsvollstreckung usw.)
 - Erlass/Unbefristete Niederschlagung bei öffentl. Gläubigern
 - Langfristige Perspektiven (Job, Ausbildung, Selbstverwirklichung) erarbeiten

Entscheidungshilfe durch Blick auf

- > **Mich:**
 - Alter, Beruf, Situation
 - Vergangenheit und Zukunftsaussichten
 - Persönl. (psych.) Befindlichkeit und Durchhaltevermögen
 - Wie sind Schulden entstanden? Mein Umgang mit Geld
- > **Schulden:**
 - Höhe und Gläubigeranzahl
 - Art der Schulden (Unterhalt, Forderungen aus vors. delikt. Handlung, Mietschulden...)
 - Bestehende Zahlungsverpflichtungen/Abtritte/Pfändungen
- > **Tilgungs-/Umschuldungsperspektiven:**
 - Finanz. Ressourcen vorhanden?
 - Tilgungsmittel über Dritte (Fonds, Stiftungen, Darlehen)?
- > **InsO- Perspektiven:**
 - Versagensgrund (§290 InsO)?
 - Forderung überwiegend rsb-fähig (§302 InsO)?
 - Kann eine nahezu vollständige Gläubigerliste erstellt werden?
 - Halte ich Verfahren (bis zu 6 Jahre) durch in Hinblick der Obliegenheitspflichten?
 - Vertragspartner werden über Insolvenz informiert!

Weitere Literatur und Infos:

Buch: „Geschafft: Schuldenfrei“, Verbraucherzentrale NRW ISBN: 3-933705-19-3 www.forum-schuldnerberatung.de

© 2015 Kontakt Regensburg e.V.

ANLAGE S: BEARBEITUNGSBOGEN für die externe Schuldnerberatung in der JVA

1. Persönliche Daten

Name: Staatsangehörigkeit:

Vorname: Familienstand:

geboren am: Schulbildung:

Gibt es unterhaltsberechtigten Personen? Bitte mit Geburtsdatum, geb. am

..... geboren am: Nullstellung beantragt

..... geboren am: Nullstellung beantragt

Haben Sie draußen noch weitere aktive Verpflichtungen (Miete, Strom, Versicherungen, Handy usw.)

..... Höhe: momentan bedient

..... Höhe: momentan bedient

Haben Sie einen Postnachsendeantrag gestellt? ja nein Waren Sie (ehem.) selbstständig? ja nein

Haben Sie sich in der JVA angemeldet? ja nein Stehen/Standen Sie unter gesetzlicher Betreuung? ja nein

Sind Sie postalisch erreichbar? ja nein Haben Sie Forderungen aus unerlaubten Handlungen? ja nein
(Schmerzensgeld, Betrug, Verstoß gegen Unterhalt, Ämter)

2. Haftart

Untersuchungshaft Aktenzeichen und zuständiges Gericht

Strafhaft Voraussichtliches Entlassungsdatum

3. Schulden soweit bekannt

Schuldenshöhe	Schulddatum	Gläubiger	Schuldart
Gesamt in Euro:		Anzahl der Gläubiger:	Zusätzliches Blatt verwenden, wenn Platz nicht ausreicht!

4. Welche Fragen haben Sie, wobei kann ich Ihnen helfen?

.....

..... Datum Buchnummer Unterschrift

ANLAGE S:

CHECKLISTE für die externe Schuldnerberatung

- > Vorhandene Unterlagen über Verbindlichkeiten geordnet/sortiert nach Gläubigern mitbringen
- > Gläubigerliste erstellen (geordnet nach Ursprungsgläubiger/Aktenzeichen/Entstehungsdatum/Forderungsgrund)
- > Nicht vorhandene Unterlagen von Verwandten/Freunden mitbringen lassen
- > Haushaltsplan (Ausgaben-/Einnahmenliste) ausfüllen
- > **Personalausweis in Kopie mitbringen**
- > **Haftbescheinigung/Haftzeitübersicht in Kopie mitbringen**
- > **JVA- Kontostand mitbringen**
- > Einzelliste der offenen Forderungen bei Kasse erfragen
- > Versuchen Sie, sich an alle Gläubiger zu erinnern, lassen Sie keinen absichtlich weg (auch Schulden bei Privatpersonen/ Verwandten/Freunden)
- > Auch die Gerichtskasse ist ein Gläubiger – Rechnung der Landesjustizkasse mitbringen
- > Ihre alten Wohnadressen notieren

Eigene Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ausgefüllten Bearbeitungsbogen (Seite 1) bitte wieder zurück zum Sozialdienst oder beim Termin mitbringen.
(Die Checkliste dient als Gedächtnisstütze für Ihre Vorbereitung, d. h. es müssen nicht alle Unterlagen vollständig mitgebracht werden)

DANKSAGUNG UND IMPRESSUM

DANKSAGUNG:

Für die Anregung und Vermittlung zu Christoph Hartmann, aber auch für seine Kompetenz und sein Engagement in diesem sehr komplexen Thema, bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dieter Zimmermann. Weiter bedanke ich mich bei Navina De für Anregungen und Korrekturen. Auch Herrn Manfred Drosta vom Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. möchte ich für die Unterstützung und Einsatz (nicht nur) in diesem Themenbereich danken. Für das Zustandekommen der Broschüre ebenfalls unverzichtbar war Herr Maximilian Köckritz vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Danken möchte ich natürlich zudem dem Kontakt Regensburg e. V., dass er mich solche Sachen lässt und Herrn Henrik Lütke als Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, dass er diese Broschüre unterstützt und als Mitherausgeber auftritt. Herrn Davor Stubican vom Paritätischen möchte ich hier für seinen Einsatz aufführen. Auch Herr Blasius Grosser und Herr Martin Henfling von der Zahlstelle der JVA Regensburg waren immer für meine Fragen offen. Last but not Least mochte ich der Uli Gleixner für die Lektorenarbeit, Heike Jörss für die grafische Umsetzung und Kasolu für die Zeit danken.

IMPRESSUM:

© 2015 Kontakt Regensburg e.V.
Hemauerstr. 6; 93047 Regensburg
Sekretariat: Tel.: (0941) 51533
Internet: www.kontakt-regensburg.de

Grafische Umsetzung: Heike Jörss
Druck: JVA St. Georgen-Bayreuth, Markgrafenallee 49, 95448 Bayreuth
1. Auflage

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte übernommen. Die Nutzung der Broschüre erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Mit der reinen Nutzung der Broschüre kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer und dem Anbieter zustande.

Die Broschüre dient als kostenlose Orientierungshilfe. Sie ersetzt kein professionelles Beratungsgespräch mit den externen Schuldnerberatungsstellen in den bayerischen JVA's. Vielmehr soll sie ermutigen sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und professionelle Hilfe zur Unterstützung heranzuziehen.

GENDERERKLÄRUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

HERAUSGEBER:

Kontakt Regensburg e.V.
Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Bayern

kontakt
REGENSBURG e.v.

> PRÄVENTION > INTEGRATION > RESOZIALISIERUNG

Landesarbeitsgemeinschaft
der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege in Bayern
Nördliche Auffahrtsallee 14
80638 München
Telefon: 089 / 15 37 57
Fax: 089 / 15 91 92 70
E-Mail: LAGoefW-Bayern@t-online.de
Internet: www.lagoefw.de



kontakt
REGENSBURG **e.v.**

> PRÄVENTION > INTEGRATION > RESOZIALISIERUNG

■ Landesarbeitsgemeinschaft
■ der öffentlichen und freien
■ Wohlfahrtspflege in Bayern
■ Nördliche Auffahrtsallee 14
■ 80638 München
■ Telefon: 089 / 15 37 57
■ Fax: 089 / 15 91 92 70

E-Mail: LAGoefW-Bayern@t-online.de
Internet: www.lagoefw.de